

Az.: 3 A 265/22.A
8 K 599/20.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 11. September 2025

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2022 - 8 K 599/20.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.
- 2 Der am..... in S.... geborene Kläger ist jemenitischer Staats-, arabischer Volks- und islamisch sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste gemäß dem in Kopie vorliegenden Reisepass mit einem Visum für Deutschland, gültig vom... März bis... September..., zum Zweck eines Sprachkurses mit anschließendem Studium am..... auf dem Luftweg von Oman in die Bundesrepublik ein und stellte am..... einen Asylantrag. Zu dessen Begründung gab er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am..... Folgendes an: Sein Vater habe in Saudi-Arabien gearbeitet und sei jetzt Rentner. Er habe vier Brüder und drei Schwestern, die im Jemen lebten. Er habe das Deutschniveau B 2.2. In Deutschland habe er bis jetzt erfolglos wegen eines Studiums viele Universitäten angeschrieben. Er habe seinen Vater gefragt, ob er ihn unterstützen könne, damit er privat studieren könne, er könne das aber nicht. Er sei am..... von S.... mit dem Bus auf dem Landweg in den Oman ausgereist. Es habe viele Kontrollen gegeben, die Ausreise sei aber normal verlaufen. Im Oman habe er bei der deutschen Botschaft ein Visum beantragt, um zu studieren. Er habe Abitur. Es gebe im Jemen nur die Universität in Sanaa. Dort seien mehr als 5.000 Studenten eingeschrieben, die privaten Universitäten seien sehr teuer. Deshalb habe er in Deutschland eine Chance gesehen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Ausgereist sei er wegen des Studiums.
- 3 Bei Telefonaten berichteten seine Familienmitglieder, dass in Sanaa Bürgerkrieg herrsche. Die Alliierten führten dort Krieg. Seine Familie lebe in der Nähe der Sie würden deshalb manchmal durch die Alliierten bombardiert. In Al Asbahi sei ein Stützpunkt der Präsidentenarmee. Das sei ungefähr entfernt. Normalerweise träfen die sie nicht, manchmal

gebe es aber Treffer in der Nachbarschaft. Einige Häuser seien beschädigt worden. Als die Huthi die Region besetzt hätten, sei heftig bombardiert worden. Es habe damals Krieg gegeben und sie hätten deshalb zu Hause bleiben müssen. Sie hätten immer damit gerechnet, dass sie aus Versehen bombardiert werden. Das sei den Nachbarn, normalen Zivilisten, passiert. Das sei im Jahr 2017 passiert und jetzt noch manchmal. Mittlerweile sei Sanaa unter der Kontrolle der Huthi. Es würde jetzt nur noch Auseinandersetzungen geben, wenn die Bevölkerung gegen die Huthi vorgehen würde. Die Regierung versuche, Sanaa zu erobern. Dann würde es heftige Auseinandersetzungen geben.

- 4 Seine Familie habe derzeit ausreichend zu essen und zu trinken, aber es werde jeden Tag teurer. 2016 sei ein Klinikgebäude, in das sein Vater investiert habe, zerstört worden. Dadurch habe der Vater alles verloren; er habe keine Entschädigung bekommen. Infolge der hohen Lebensmittelpreise würden die Ersparnisse weniger und sein Vater müsse viel Geld leihen. Sein ältester Bruder sei Ingenieur, aber er habe bisher keine Arbeit gefunden. Zwei Brüder studierten, einer sei in der Oberschule. Zwei seiner Schwestern besuchten die Mittelschule, die Ältere sei verheiratet. Drei Onkel väterlicherseits lebten mit ihren Familien in Sanaa und ein Onkel in Saudi-Arabien. Die Huthi wollten von jeder Familie die Jugendlichen zum Wehrdienst ziehen. Er habe deshalb versucht auszureisen, bevor sie kommen. Das machten sie jetzt nicht mehr, weil viele junge Leute aus Not freiwillig zu den Huthi gingen, weil sie das Geld brauchten. Danach sei der Wehrdienst ausgesetzt bzw. abgeschafft worden. Es könne aber sein, dass das wieder geändert werde und er dann dienen müsse. Im Fall der Rückkehr befürchte er, sein Studium nicht durchführen zu können. Er werde zur Last für seine Familie, seines Vaters, der Rentner sei, und von seinen Ersparnissen lebe.
- 5 Mit Bescheid vom 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2) sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder im Fall der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung in den Jemen oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nicht vorlägen. Der Kläger habe weder eine Vorverfolgung noch eine ihm drohende Verfolgung vorgetragen, sondern angegeben, wegen des Studiums ausgereist zu sein. Eine Zwangsrekrutierung finde nach seinem Vortrag derzeit nicht statt. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Aktuell herrsche im Jemen

ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Die Gefährdungslage stelle sich in den Gouvernements allerdings unterschiedlich dar. Im Gouvernement Amānat al-‘Āsima (vgl. zur Schreibweise der Gouvernements den Eintrag unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Gouvernements_des_Jemen), das die Stadt Sanaa umfasse, und in dem der Kläger gewohnt habe, sei die Lage relativ sicher. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Jemen führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der Kläger sei jung, gesund, arbeitsfähig, gut ausgebildet und verfüge über familiäre Netzwerke. Dass ihm eine relativ teure Ausreise nach und der Aufenthalt in Deutschland durch seine Familie ermöglicht worden sei, lasse darauf schließen, dass diese über eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfüge. Unter diesen Umständen könne davon ausgegangen werden, dass bei einer Rückkehr zumindest das Existenzminimum erreicht werden könne.

- 6 Mit seiner am 20. Mai 2020 erhobenen, allerdings nicht weiter begründeten Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Zur mündlichen Verhandlung am 16. März 2022 ist weder er noch sein Prozessbevollmächtigter erschienen.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 16. März 2022 abgewiesen. Der Kläger sei nicht als Flüchtling oder Asylberechtigter anzuerkennen, weil er weder vorverfolgt ausge-reist sei noch bei seiner Rückkehr nach Jemen politische Verfolgung drohe. Er habe keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG. Es sei nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bei einer Rückkehr in den Jemen auszugehen. Er habe keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände glaubhaft gemacht. Im Jemen liege zwar eine erhebliche individuelle Gefahrendichte vor, diese führe aber nicht dazu, dass bei jedem Angehörigen der Zivilbevölkerung im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines ernsthaften Schadens feststellbar wäre. Die Angaben in den vorliegenden Erkenntnismitteln deuteten nicht darauf hin, dass alle Bürger Jemens jederzeit vom Bürgerkrieg an sich betroffen sein können. Diesbezüglich sei die Lage in jedem einzelnen Landesteil in Augenschein zu nehmen. Sodann hat das Gericht die Entscheidung des „Oberverwaltungsgericht(s) Schleswig-Holstein“ (gemeint: Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht) vom 26. November 2021 - 9 A 143/20 - (wohl gemeint: Gerichtsbescheid v. 17. Juni 2021 - 9 A 114/20 -, juris) unter Verweis darauf, dass diesem die auch dem entscheidenden Gericht vorliegenden Erkenntnismittel vorgelegen hätten, auszugsweise wiedergegeben. Ausgehend davon bestehe die Gefahr im Jemen nicht mehr darin in Kriegshandlungen hineingezogen zu werden, sondern vielmehr darin, unter den Kollateralschäden des Krieges zu leiden. Daher sei dem Kläger kein subsidiärer Schutz zu gewähren.

- 8 Er habe auch keinen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Das Gericht gehe davon aus, dass für jeden alleinstehenden jungen Mann eine Rückkehr nach Jemen nicht mit erheblichen konkreten Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verbunden sei. Arbeitsfähige Personen könnten zumindest in den Großstädten ein wirtschaftliches Auskommen finden und seien in der Anonymität der Großstädte auch hinreichend persönlich geschützt. Er sei im Jemen aufgewachsen und spreche die Landessprache. Er leide nicht an Erkrankungen, die seine Arbeitsfähigkeit oder seine Chancen auf einen Arbeitsplatz negativ beeinflussen würden. Er habe im Jemen schon gearbeitet und werde das auch weiterhin tun können. Allerdings seien die tatsächlichen Chancen, eine Arbeit zu finden, gering. Er wäre auf die Hilfe seiner Familie angewiesen. Er habe vorgebracht, dass seine Familie genug zu essen und zu trinken habe. Seine einzige Befürchtung sei, nicht studieren zu können.
- 9 Auf Antrag des Klägers hat der 5. Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 19. Juli 2022 auf Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG zugelassen, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG begehrt.
- 10 Mit seiner am 19. August 2022 eingegangenen Berufungsbegründung führt der Kläger aus: Unter Zugrundelegung der vom EuGH im Urteil vom 10. Juni 2021 - C-901/19 - aufgestellten Kriterien seien alle Bürger Jemens jederzeit vom Bürgerkrieg betroffen. Nach den im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts benannten Auskünften sei es durch die steigende Anzahl der Luftangriffe im Jahr 2020 gegenüber 2019 und trotz einseitiger Feuerpause der von Saudi-Arabien geführten Koalition im April und Mai 2020 weiterhin zu Gewalthandlungen auch gegenüber der Zivilbevölkerung gekommen. Selbst das Bundesamt sehe keine Besserung, sondern eine Verschlechterung der Lage im Jemen. In den von den Huthi kontrollierten Gebieten komme es immer wieder zu Gewalthandlungen zwischen ihnen und lokalen Stämmen. Auch die Expertengruppe des UN Menschenrechtsrates habe „ihre Ergebnisse eingeschränkt, dass diese Ergebnisse aufgrund des anhaltenden Konflikts nur ein Bruchteil der Verletzungen von Menschenrechten und den humanitären Völkerrechten darstellen“ könnten, so dass der UN-Menschenrechtsrat den Jemen als ein durch anhaltende Luftschläge, die lähmende Blockade, unterschiedslose Artillerieangriffe, die Behinderung humanitärer Hilfslieferungen sowie Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung, großflächiger Vertreibung, Leid durch Landminen, willkürliche Verhaftung, Folter und Verschwindenlassen, Zwangsrekrutierung von Kindern, geschlechtsbezogene Gewalt und endemische Straflosigkeit gepeinigtes Land ansehe, dessen Bevölkerung Verheerungen ausgesetzt sei, die das Gewissen der Menschheit erschüttern sollten (UN Menschenrechtsrat, situation of human rights in Jemen

including violence and abused since September 2014, 28. September 2020 Rn. 3, 14). Gefahren drohten der Zivilbevölkerung von allen am Konflikt beteiligten Gruppierungen. Es sei typisch für die Gefahrensituationen nach § 4 AsylG, dass der Staat nicht gezielt einen Bürger verfolge, sondern aufgrund der generellen Gefährdungssituation im Land jedermann auch als Zivilist in eine derart bedrohliche Lebenssituation geraten könne. Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein komme auf der Basis der vom Verwaltungsgericht Leipzig zitierten Auskünfte zu dem Ergebnis, dass dem Kläger als Zivilperson im gesamten Staatsgebiet des Jemen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts von allen Konfliktparteien drohe und er auch nicht auf Schutz durch den Staat oder andere gebietsbeherrschende Organisationen oder eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden könne. Die Gewaltakte, die das jemenitische Volk infolge der Kämpfe erleiden müsse, seien hier zu berücksichtigende Kollateralschäden.

- 11 Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 12, ein Umsetzungsdefizit des deutschen Gesetzgebers festgestellt, der entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/83/EG im 5. Erwägungsgrund in Art. 2 Buchst. f und in Art. 18 den Status des subsidiär Schutzberechtigten im nationalen Recht nicht explizit ausgeformt habe, was nicht zum Nachteil des Klägers gereichen dürfe.
- 12 Hilfsweise wäre dem Kläger zumindest aufgrund der gegenwärtigen schlechten humanitären und wirtschaftlichen Situation im Jemen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren. Der Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung sei großflächig eingeschränkt aufgrund der anhaltenden Luftanschläge auf die Infrastruktur der Zivilbevölkerung. Es sei dem Kläger deshalb nicht möglich, im Falle der Rückkehr in den Jemen dort eine Lebenssituation zu schaffen, die den Vorgaben des Art. 3 EMRK entsprechen würde. Es sei zu erwarten, dass er dort unter menschenunwürdigen Bedingungen leben bzw. dahinvegetieren müsste.
- 13 Mit Schriftsatz vom 18. November 2022 führt er ergänzend Folgendes aus: Die Lage habe sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht derart stabilisiert, dass davon ausgegangen werden könne, dass er sich im Falle einer Rückkehr nicht mehr in Lebensgefahr befinden würde. Der vom Bundesamt angesprochene Waffenstillstand sei inzwischen nicht mehr verlängert worden. Die im Jemen kämpfende Allianz aus Saudi-Arabien, Ägypten, Bahrain und Sudan habe weitere Waffenlieferungen erhalten. Diese kämen auch zum Einsatz; die Kämpfe im Jemen hätten wieder begonnen. Auch das ZDF habe auf seiner Internetseite gemeldet, dass es immer wieder zu Gefechten im Jemen gekommen sei, und, dass sich dort eine Hungerkatastrophe entwickle, weil aufgrund des russischen Embargos keine Weizenlieferungen den

Jemen erreichten. Nach Attacken auf Abu Dhabi und insbesondere die dort stationierten Soldaten der Militärkoalition fliege die Militärkoalition nunmehr auch Gegenangriffe im Jemen, insbesondere und vor allem auf die Stadt Sanaa, mit der Folge getöteter Menschen. Zudem habe die Tagesschau auf der Internetseite vom 11. August 2022 gemeldet, dass in Sanaa durch Starkregen viele Gebäude überflutet und zerstört worden seien. Die Luftangriffe und die Fortsetzung der Kämpfe führten nunmehr dazu, dass jeder, der in der Region lebe, dem Bürgerkrieg ausgesetzt sei und die Wahrscheinlichkeit, dass er lebensgefährlich verletzt, wenn nicht sogar getötet werde, gegeben sei.

- 14 Hilfsweise lägen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Wenn international von einer Hungerkatastrophe im Jemen berichtet werde, sei die Gefahr gegeben, dass die Bevölkerung nicht mehr ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden könne. Angesichts der Korruption sei auch nicht gewährleistet, dass etwaige Hilfsgüter gerecht verteilt würden. Wenn jetzt im Gebiet Sanaa die Kämpfe wiederaufgenommen worden seien, handele es sich um eine Konfliktzone. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger könne durch Hilfe seiner Familie in Sanaa Unterstützung dahingehend erhalten, dass er dort menschenwürdig untergebracht und versorgt werde, entbehre jeglicher Grundlage. Das Bundesamt gehe selbst davon aus, dass die Eltern des Klägers finanziell nicht in der Lage seien, den Kläger an einer Privat-Universität studieren zu lassen, weshalb sie auch von der Notsituation im Jemen erfasst seien. Verwandte, Freunde oder Bekannte, die den Kläger unterstützen könnten, seien im Jemen nicht mehr vorhanden. Sie hätten das Land verlassen, wohin, sei ihm nicht bekannt. Welche Erfahrungen er in Deutschland gesammelt habe, konkretisiere das Bundesamt nicht. Es bestünden zudem lange Wartelisten Arbeitssuchender, auch qualifizierter Menschen, die aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage im Jemen keine Arbeitsstelle erlangen könnten.
- 15 Mit Schriftsätzen vom 25. Februar und 28. April 2025 führt er weiter aus: Er werde aufgrund seiner Flucht und der damit verbundenen Verweigerung der Wehrpflicht von den jemenitischen Behörden gesucht. Er legt dazu einen sog. „Haftbefehl“ (Bl. 136 d. A.) vor, wonach er zur Ableistung der Wehrpflicht verhaftet werden solle. Das Dokument habe er von einem Freund erhalten. Zudem legt er eine Urkunde vor (Bl. 136 d. A. Rs.), aus der hervorgehe, dass seine Brüder vor Gericht erschienen seien und erklärt hätten, sich von ihm, der in dem Schriftstück als „Verräter seines Heimatlandes und dessen Führung“ beschrieben werde, weil er die Flucht ins Ausland ergriffen habe, zu distanzieren. Dieses Dokument sei ihm von seiner Familie übersandt worden, weil diese ständig von den Huthi kontrolliert und schikaniert werden würden. Zwar habe die vorherige jemenitischen Regierung die Wehrpflicht abgeschafft, aber die jemenitische Regierung habe innerhalb des Landes keinerlei Macht mehr, seitdem die Huthi-Milizen derart erstarkt seien, dass sie die Kontrolle in vielen Regionen des Landes übernommen

hätten. Die Huthi-Milizen rekrutierten jeden, der aus ihrer Sicht geeignet sei, zur Waffe zu greifen. Selbst ältere Personen würden zum Waffendienst gezwungen.

- 16 Er sei auch nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen geflohen. Er habe schon damals Angst gehabt, gezwungen zu werden, für die Huthi zu kämpfen. Er habe allein deswegen ausreisen können, weil er mit einer Gruppe von Studenten unterwegs gewesen sei und diese nicht von den Huthi verdächtigt worden seien.
- 17 Mit Schriftsatz vom 6. August 2025 trägt er ergänzend vor: Inzwischen habe sich die Situation im Jemen aufgrund der sowohl innerstaatlichen wie auch Kriegssituation zwischen den Huthi und Israel als auch zwischen den Huthi und den Staaten, die die Handelsschiffe, die von Huthi angegriffen werden, schützen, verschärft. Dieser bewaffnete Konflikt führe dazu, dass sich die Infrastruktur weiterhin verschlechtere und die Gefahr für Leib und Leben der Zivilbevölkerung erheblich erhöht worden sei. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes (Urt. v. 16. März 2023 - 3 K 801/21 -, juris) habe aufgrund der innerstaatlich bewaffneten Konflikte eine Gefahr für die Zivilbevölkerung i. S. v. § 4 AsylG angenommen. Ausweislich dieser Entscheidung sei der quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos eine Bevölkerungsanzahl von rund 33 Mio. Menschen zugrunde zu legen, wobei der weitüberwiegende Teil im dichter besiedelten Westen des Landes lebe. Die Todesfälle seien nicht auf direkte Kampfhandlungen zurückzuführen, sondern auf die schlechte humanitäre Lage, insbesondere auf fehlenden Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung. Dabei habe sich das Gericht auf einen Report des UN Entwicklungsprogramms UNDP vom 23. November 2021 bezogen.
- 18 Diese schlechte humanitäre Situation der Zivilbevölkerung sei Folge der Kampfhandlungen, die zwischen den im Jemen streitenden Parteien, aber auch durch die Bombenangriffe ausländischer Armeen herbeigerufen würden. Dadurch sei die Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Wasser sowie die medizinische Versorgung erheblich verschlechtert worden. Auch das Auswärtige Amt führe in den Länderinfos zu Jemen aus, dass dort eine erhebliche Gefahr für die dort lebenden Menschen bestehe. Nicht nur die Luftangriffe der USA in den Huthi-kontrollierten Gebieten am 15. März 2025, so u. a. auch in Sanaa, führten dazu, dass ein erhebliches Risiko für Leib und Leben der dort lebenden Menschen bestehe, sondern auch, dass es zu weiteren regionalen Eskalationen komme. Die Angriffe der Huthi im Roten Meer auf internationale Schiffe nähmen nicht ab, so dass es zu militärischen Abwehrmaßnahmen von Seiten der die betreffenden Schiffe schützenden Armeen komme. Des Weiteren führe das Auswärtige Amt weitere terroristische Anschläge durch regionale Ableger des Terrornetzwerks Al-Qaida an, was zu erheblicher Gefahr für die dort lebenden Menschen

führe. Es sei jederzeit möglich, dass die dort lebenden Menschen in Anschläge geraten könnten.

- 19 Auch die sog. Waffenruhe vom April 2022 seien nur vordergründig. Sie hätten die Situation im Land auf keinen Fall beruhigt. Der Konflikt zwischen den Huthi und der Regierung dauere an. Eine Gewährleistung der Sicherheit durch staatliche Behörden sei nach Ansicht des Auswärtigen Amtes nicht gegeben. Es komme regelmäßig zu Versorgungsengpässen und Massendemonstrationen, zum Teil verbunden mit gewaltsamen Ausschreitungen. Außerdem bestehe im Land eine Minengefahr, da eine Vielzahl befahrbarer Straßen vermint sei. Das Auswärtige Amt spreche zudem noch die Piraterie, Kriminalität und auch die Natur und das Klima, das im Jemen herrsche, an.
- 20 Auch die zuvor angesprochenen Auskünfte ließen den Schluss zu, dass der Kläger im Fall der Rückkehr in den Jemen in erheblicher Leibes- und Lebensgefahr sei. Hinsichtlich des Angriffs Israels auf die Infrastruktur im Jemen verweise er auf einen Bericht in der Bildzeitung vom 7. Juli 2025.
- 21 Unabhängig davon komme es weiterhin zu Zwangsrekrutierungen, von denen der Kläger im Fall seiner Rückkehr betroffen wäre. Er befürchte, dass er von den Huthi an Kontrollpunkten festgehalten und in deren Ausbildungslagern zwangsrekrutiert werde. Denn durch die Kriegssituation der Huthi mit einer Mehrzahl von Angriffen durch die USA, Großbritannien und Deutschland sowie durch Israel sei es sicherlich zu erheblichen Verlusten innerhalb der Huthi-Miliz gekommen. Daher sei nicht mehr davon auszugehen, dass die Huthi oder auch die Regierung genügend Rekruten erhielten, „die finanziellen Anreize widerstehen“ und sich freiwillig zum Kriegsdienst meldeten.
- 22 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2022 - 8 K 599/20.A - zu ändern und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheids vom 2020 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,
- hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und/oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Jemen vorliegen.
- 23 Die Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 24 Sie verteidigt ihre Entscheidung. Mit Schriftsatz vom 23. September 2022 führt sie zusammengefasst Folgendes aus: Die aktuelle Lage im Jemen stelle sich wie folgt dar: Am 2. April 2022

sei ein Waffenstillstand für zunächst zwei Monate in Kraft getreten. Dieser habe insgesamt zu einem Rückgang der Kampfhandlungen und Opferzahlen geführt und sei Anfang Juni 2022 um zwei weitere Monate verlängert worden. Anfang August 2022 hätten beide Kriegsparteien einer erneuten Verlängerung der Waffenruhe um zwei Monate zugestimmt. Eine ursprünglich geplante Verlängerung um sechs Monate sei aufgrund anhaltenden Misstrauens zwischen den Kriegsgegnern gescheitert. Die Waffenstillstandsvereinbarung zeige deutliche Auswirkungen, insbesondere verbessere sie die Lage für Zivilisten. Vergleiche man die zwei Monate vor Einsetzen der Waffenruhe mit den zwei Monaten danach, lasse sich für ganz Jemen ein Rückgang der zivilen Opfer willkürlicher Gewalt um 41 % feststellen; für Gebiete entlang der aktiven Frontlinie sei sogar eine Abnahme um 83 % erkennbar. Nichtsdestotrotz seien die Kampfhandlungen zu keinem Zeitpunkt komplett eingestellt worden: Bis einschließlich 9. September 2022 seien entsprechend den Daten der Armed Conflict Location & Event Data (künftig: ACLED) 2.527 Verstöße gegen den Waffenstillstand verzeichnet worden, die sich auf alle Konfliktakteure verteilten. Über 70 % dieser Waffenstillstandsverletzungen entfielen auf Artillerie- und Raketenbeschuss. Die Gouvernements, welche die meisten Kampfhandlungen und Todesopfer verzeichneten, seien diejenigen, die an der direkten Frontlinie lägen und bereits vor dem Waffenstillstand mit die höchsten Opferzahlen aufgewiesen hätten: Ad-Dāli‘, Hodeida, Ma‘rib, Ta‘izz, Haddscha und Sa‘da. Die Zahl der durch Landminen, Blindgänger und anderen Sprengvorrichtungen getöteten und verletzten Zivilpersonen sei seit Beginn der Waffenruhe stark gestiegen, so dass im zweiten Quartal 2022 ein vorläufiger Höchstwert erreicht worden sei. Ein Hauptgrund dafür sei die Rückkehr von Binnenflüchtlingen in ihre Heimatregionen, die z.T. stark mit Kampfmitteln belastet seien.

- 25 Diese Ausführungen betreffen indes nicht den für die Rückkehrprognose relevanten Heimatort des Klägers, die Hauptstadt Sanaa. Sanaa liege im Gouvernement Amānat al-‘Āsima, welches sich unter der Kontrolle der Huthi befinde und nicht direkt umkämpft sei. Es liege nicht an einer aktuellen Frontlinie. Aktive Kampfhandlungen zwischen den Huthi und der Anti-Huthi-Koalition fänden in Sanaa seit mehreren Jahren nicht statt. Eine Ausnahme stellten in der Vergangenheit die Luftschläge der Anti-Huthi-Koalition unter Führung Saudi-Arabiens dar. Ende 2021 habe diese ihre Luftschläge gegen Ziele in der Stadt Sanaa intensiviert; seit Eintritt der Waffenruhe würden landesweit keine Luftschläge durch bemannte Flugzeuge mehr durchgeführt, allein in den umkämpften Gebieten würden teilweise bewaffnete Drohnen eingesetzt. Die Lage habe sich mithin in seinem Heimatort seit der Ausreise aus sicherheitsrelevanter Sicht deutlich verbessert.
- 26 Der Kläger könne seinen Heimatort sicher erreichen. Er sei auf dem Landweg von Sanaa in den Oman ausgereist, es sei nichts vorgetragen, weshalb ihm dieser Weg zurück nicht zur Verfügung stehen sollte. Ungeachtet dessen habe er die Möglichkeit, nach Sanaa per

Flugzeug zu reisen. Am 16. Mai 2022 sei der erste Flug vom Flughafen Sanaa nach Amman/Jordanien gestartet, eine Verbindung nach Kairo/Ägypten solle folgen. Die Wiedereröffnung des seit 2015 geschlossenen Flughafens in Sanaa sei Teil einer Waffenstillstandsvereinbarung zwischen der jemenitischen Regierung und den Huthi.

- 27 Die humanitäre Lage im Jemen sei sehr schwierig, für Binnenflüchtlinge und Menschen in den Konfliktzonen teilweise katastrophal. Mehrere Berichte deuteten darauf hin, dass der Wirkungsgrad der Hilfen in ganz Jemen gering sei, in den Gebieten unter Huthi-Kontrolle werde von missbräuchlicher Verwendung der Hilfsgüter durch Huthi-Behörden berichtet, hinzu komme die weite Verbreitung von Korruption. Darüber hinaus gebe es seit Jahren gravierende Finanzierungslücken, beispielsweise des World Food Programms (künftig: WFP). Die global steigenden Preise für Grundnahrungsmittel, anhaltende Kampfhandlungen, Abwertung der Währung, Heuschreckenplagen und Überschwemmungen verschärften die Situation weiter. Mit Beginn des Waffenstillstandes hätten Hilfsorganisationen ihren Wirkradius geographisch ausweiten können und besseren Zugang zu vormals schlecht oder nicht zugänglichen Gebieten erhalten. Für die Stadt Sanaa sei diese (positive) Entwicklung jedoch kaum von Relevanz, da sie bereits vor Eintritt des Waffenstillstands für Hilfsorganisationen zugänglich gewesen sei. Trotz dieser Erreichbarkeit für Hilfsorganisationen seien laut Integrated Food Security Phase Classification (künftig: IPC) im Zeitraum Januar bis Mai 2022 zwischen 45 % und 70 % der Bevölkerung im Gouvernement Amānat al-Āsima in Bezug auf Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung der Phase 3 und 4 zugeordnet worden. Für das zweite Halbjahr 2022 sei eine sich weiter verschlechternde Lage prognostiziert worden: Rd. 5 % der Bewohner von Sanaa Stadt würden laut Prognosen bis Ende des Jahres in Phase 5 abrutschen. Als besonders vulnerable Gruppen in Jemen gälten u. a. Binnenvertriebene (künftig: IDP).
- 28 Jemen sei zu einem erheblichen Teil durch Stammesstrukturen geprägt; diese seien jedoch regional unterschiedlich ausgeprägt. In Großstädten könne davon ausgegangen werden, dass die in der Tendenz weniger wichtig seien als in ländlichen Gebieten, wo einzelne Stämme ganze Landstriche kontrollierten. Im gegebenen Fall sei die Stammes- bzw. Clanzugehörigkeit zu vernachlässigen. In Sanaa und anderen Großstädten gebe es, allgemein gesprochen, mehr Möglichkeiten, eine Arbeit zu finden als beispielsweise in ländlichen Regionen. Durch den hohen Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung stünden jedoch auch überproportional viele Arbeitskräfte zu Verfügung, die der schwache Arbeitsmarkt nicht unterbringen könne. Die Zahl der arbeitslosen Personen bis 25 sei mit knapp 25,5 % fast doppelt so hoch wie der allgemeine Durchschnitt (rd. 13,5 %). Die Sicherung des Lebensunterhalts hänge zudem von mehreren Faktoren ab: Zu der Möglichkeit, Einkommen zu generieren, kämen die Lebenshaltungskosten hinzu; in Jemen sei diese Spanne besonders groß. Vor dem Hintergrund der schwierigen Arbeitssituation komme familiären Netzwerken besondere Bedeutung zu, da sie

die Kluft zwischen schlechten Beschäftigungsmöglichkeiten/geringem Einkommen und hohen Lebenshaltungskosten oftmals verringern/teilweise ausgleichen könnten. Dies sei vorliegend der Fall. Der Kläger verfüge über weitreichende Familienangehörige in Sanaa, einige arbeiteten dort, andere studierten oder gingen zur Schule. Ein Onkel lebe in Saudi-Arabien. Er könne mithin im Fall einer Rückkehr auf ein belastbares soziales Netzwerk zurückgreifen. Er verfüge über eine überdurchschnittliche Bildung (Abitur), sei „ausgereist wegen des Studiums“, da die „finanzielle Lage seines Vaters ihm nicht erlauben kann an einer Privatuni zu studieren.“ Er sei im Herkunftsland groß geworden, spreche die Landessprache, verfüge dort über ein belastbares soziales Netzwerk und sei mit den in Deutschland erworbenen Erfahrungen dort gegenüber anderen Bewerbern um eine Anstellung privilegiert.

- 29 Zwar sehe die jemenitische Verfassung grundsätzlich eine Wehrpflicht vor, diese sei aber im Jahr 2001 abgeschafft worden. Ausweislich eines EUAA-reports habe im Jahr 2019 kein Wehrdienstgesetz gefunden werden können, so dass klar sei, dass im Jahr 2018 kein verpflichtender Wehrdienst im Jemen bestanden habe. Obwohl am..... der Haftbefehl gegen den Kläger ausgestellt worden sein soll, habe er sein Heimatland am..... verlassen und habe dabei legal und ohne Probleme eine Vielzahl von Checkpoint passiert. Es gebe keine Zwangsrekrutierungen, da es genügend Freiwillige gebe. Finanzielle Anreize und Anwerbungen in Moscheen führten dazu, dass es genügend Rekruten gebe.
- 30 Es sei weder die drohende Rekrutierung noch das Bestehen eines Haftbefehls glaubhaft. Es sei nicht plausibel, dass sich die Brüder zur Distanzierung vom Kläger vor einem Tribunal eingefunden hätten, welches anschließend hierüber ein Dokument ausgestellt habe. Der Zweck des Dokuments sei nicht nachvollziehbar. Die Brüder selbst schienen keinen Rekrutierungsbemühungen ausgesetzt zu sein.
- 31 Mit Schriftsatz vom 25. August 2025 bekräftigt die Beklagte, dass sie an ihrer bisher getroffenen Entscheidung auch bei Berücksichtigung der Auseinandersetzungen mit Saudi-Arabien und zuletzt mit Israel und den USA festhalte. Es bestehe nicht die Gefahr eines ernsthaften Schadens i. S. v. § 4 Abs. 1 AsylG. Der zum Zeitpunkt der Ausreise aus seinem Heimatland junge Kläger sei in keiner herausgehobenen oder gegenüber obrigkeitlichen Willkürakten besonders vulnerablen Position gewesen, seine Geschwister hätten studiert und der Vater habe sich vermeintlich ein weiteres studierendes Kind nicht leisten können, weswegen der Kläger versucht habe, in Deutschland zu studieren. Zwar seien willkürliche Verhaftungen, gewaltsames Verschwindenlassen sowie Misshandlungen und Folter in Haftanstalten durch alle Konfliktparteien im Jemen verbreitet (vgl. BfA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Jemen - v. 9. August 2023, S. 23 f.), jedoch lasse sich aufgrund des Vortrags im Fall einer Rückkehr nach Sanaa oder in den Jemen generell nicht darauf schließen, dass der Kläger in

einem besonderen Maß von Willkürmaßnahmen durch die Huthi-Machthaber betroffen sein werde. Er habe bis zu seiner Ausreise im Machtbereich der Huthi unbehelligt in Sanaa bei seiner Familie gelebt. Ein gesteigertes Interesse an ihm sei nicht glaubhaft vorgetragen.

- 32 Es sei auch keine individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gegeben. Zwar finde im Jemen seit dem Jahr 2014 eine nach Art, Intensität und Umfang als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt einzustufende militärische Auseinandersetzungen schwankender Intensität statt, aber es fehle aktuell an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge dieses Konflikts (vgl. BayVGh, Urt. v. 3. Juli 2023 - 5 B 23.30186 -, Rn. 13). Ein derart hoher Gefahrenggrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, was ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erfordere, liege derzeit nicht vor (vgl. BayVGh, a. a. O. Rn. 18; BayVGh, Beschl. v. 12. Dezember 2023 - 15 B 23.30794 -, juris Rn. 18 ff.; VG Leipzig, Urt. v. 9. Januar 2024 - 8 K 1711/22.A -). Die (Gegen-)Angriffe der Israelis und der USA zielten auf von den Huthi militärisch genutzte Areale ab (s. dazu: <https://yemen.liveuamap.com/>; zuletzt abgerufen am 25. August 2025). Dass der Kläger hier im Besonderen durch individuell gefahrerhöhende Umstände gefährdet sei, sei weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.
- 33 Es sei auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Insoweit seien die persönlichen Umstände des Klägers zu berücksichtigen. Er verfüge über ein familiäres Netzwerk und könne im Fall einer Rückkehr bei seiner Familie leben. Er könne neben einfachen Aushilfsarbeiten aufgrund seiner Qualifikation auch höherwertige Arbeiten annehmen, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Er weise keine individuellen Umstände auf, welche die Feststellung eines Abschiebungsverbots tragen würden. Neben seiner Familie sei der junge, gesunde, ledige und nicht ortsgebundene Kläger auf seine eigene Schaffenskraft zu verweisen, um sein Existenzminimum zu erwirtschaften.
- 34 Er könne den offenen Flughafen in Aden (künftig: 'Adan) zur Einreise nutzen. Zudem seien die beiden Grenzübergänge zum Oman (Al Mazunah und Sarfayt) offen. Einen dieser habe er bereits zur Ausreise benutzt. Darüber hinaus könne er auf Rückkehrhilfen (<https://www.returningfromgermany.de/countries/yemen/>; zuletzt abgerufen am 25. August 2025) zurückgreifen, so dass anzunehmen sei, dass ihm auch eine Niederlassung in einem anderen Landesteil gelingen sollte.
- 35 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug auf die Gerichtsakte und dem von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang genommen.

Entscheidungsgründe

- 36 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers zu Recht abgewiesen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes, hilfsweise auf die Feststellung von Abschiebungsverboten, gerichtet war. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 2020 ist zu dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich seiner Nummern 3 bis 6 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung von subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 37 I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.
- 38 Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung oder der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden oder die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz. Nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG muss der drohende ernsthafte Schaden ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3). Der subsidiäre Schutz wird dem Ausländer nicht zuerkannt, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftslandes eine Fluchtalternative zur Verfügung steht (i. S. v. § 3e AsylG), auf die er sich zumutbar verweisen lassen muss.
- 39 Ein drohender ernsthafte Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfordert stets eine erhebliche individuelle Gefahrendichte. Diese kann nur angenommen werden, wenn dem

Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Februar 2019 - 1 A 3.18 -, juris Rn. 101 ff.). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für einen ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32). Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit eines ernsthaften Schadens nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ eines ernsthaften Schadens, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen.

- 40 Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für einen ernsthaften Schaden, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Dieser im Tatbestandsmerkmal „tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens“ (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen unmittelbar bedroht war oder nicht und ob ihm deshalb die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU zugutekommt oder nicht (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 15 f.).
- 41 Auch für einen Anspruch auf subsidiären Schutz gilt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein

ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, bei Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Beweiserleichterung in Gestalt einer widerleglichen tatsächlichen Vermutung setzt aber auch im Rahmen des subsidiären Schutzes - wie im Rahmen des Flüchtlingsschutzes - voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder damals unmittelbar drohenden Schaden (Vorschädigung) und dem befürchteten künftigen Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zugrundeliegende Wiederholungsvermutung beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung bei gleichbleibender Ausgangssituation aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 21 m. w. N.).

- 42 Bezugspunkt für die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG gebotene Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweit bestehenden Konflikt der tatsächliche Zielort bei einer Rückkehr. Bei der Bestimmung des Zielorts kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort einer Rückkehr ist vielmehr in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn.17 m. w. N. unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - [Elgafaji], juris; Wittmann, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK MigR, Stand: 21. Ed. 1. Mai 2025, § 4 AsylG Rn. 102).
- 43 Da der Kläger vor seiner Ausreise in der Hauptstadt Sanaa lebte, ist für die Gefahrenprognose auf diese Stadt abzustellen.
- 44 1. Dem Kläger droht in seinem Herkunftsstaat weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG). Hierunter werden nur die aufgrund der Strafrechtsordnung eines Staates oder einer staatsähnlichen Herrschaftsordnung in einem gerichtlichen Verfahren, das nicht notwendig rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen muss, als Sanktion verhängte Todesstrafen gefasst (vgl. SächsOVG, Urt. v. 10. November 2022 - 1 A 1078/17.A -, juris Rn. 80 m. w. N.). Hierfür ist nichts ersichtlich. Entsprechendes wird vom Kläger auch nicht geltend gemacht.
- 45 2. Ihm droht in seinem Herkunftsland auch kein ernsthafter Schaden durch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, insbesondere nicht wegen der von ihm geltend gemachte Gefahr einer Zwangsrekrutierung.

- 46 Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund weitgehend identischer sachlicher Regelungsbereiche auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (künftig: EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR kann eine Abschiebung durch einen Konventionsstaat Fragen nach Art. 3 EMRK aufwerfen, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen zu werden (EGMR, Urt. v. 17. Januar 2012 - 8139/09 -, NVwZ 2013, 487 [488] Rn. 185).
- 47 Folter ist die absichtliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft (EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 39630/09 -, NVwZ 2013, 631 Rn. 211). Für die Entscheidung, ob eine bestimmte Form der Misshandlung als Folter einzustufen ist, muss die Unterscheidung berücksichtigt werden, die Art. 3 EMRK zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung macht, um Fälle vorsätzlicher Misshandlung, die sehr starke und grausame Leiden verursacht, als besonders schändlich, nämlich als Folter, zu brandmarken (EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008 - 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330 Rn. 136 m. w. N.).
- 48 Eine unmenschliche Behandlung liegt vor, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person - nicht zwingend vorsätzlich - demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 Rn. 220). Eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung setzt voraus, dass die zugefügten Leiden oder Erniedrigungen jedenfalls über das Maß hinausgehen, welches unvermeidbar mit einer bestimmten Form berechtigter Behandlung oder Strafe verbunden ist (EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008 a. a. O. Rn. 135). Das Mindestmaß ist relativ und hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Wirkungen (EGMR, a. a. O. Rn. 134).
- 49 2.1 Ob eine Zwangsrekrutierung oder die im Fall eines Widersetzens gegen die Rekrutierung drohende Bestrafung § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG unterfällt, kann der Senat dahinstehen lassen, denn er ist nicht davon überzeugt, dass für den Kläger die Gefahr der Zwangsrekrutierung im Jemen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit besteht.

- 50 a) Für den Kläger besteht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass er bei einer Rückkehr in den Jemen durch die Huthi zwangsrekrutiert wird.
- 51 aa) Zur Rekrutierungsgefahr durch die Huthi im Jemen trifft der Senat auf Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel folgende Feststellungen:
- 52 Während die Huthi in den Jahren 2015 bis 2017 Kämpfer aus dem ganzen Land und aller Glaubensrichtungen rekrutierten, kam es im Frühjahr 2018 zu einer Verstärkung der Rekrutierungskampagne unter dem Motto „voluntarily and forcefully among the tribesmen“ (freiwillig und zwangsweise unter den Stammesmitgliedern), bei dem der Fokus auf den Provinzen Raima, Ibb, al-Mahwīt, al-Hudaida und Ta‘izz lag. Im Laufe des Jahres 2018 führten die Huthi eine sogenannte „nationale freiwillige Rekrutierungskampagne“ durch, mit der jedoch nicht die für erforderlich gehaltene Anzahl von Kämpfern gewonnen werden konnte. Daraufhin wurden mehrere neue Rekrutierungszentren eröffnet und die Medien genutzt, um neue potenzielle Mitglieder zu erreichen, insbesondere in dicht besiedelten Provinzen wie al-Mahwīt, Amrān, Dhamār, Haddscha, Ibb und Raima. Auch die Aktivitäten im öffentlichen Raum wie in Schulen und Moscheen wurden verstärkt, um Minderjährige, Arbeitslose und Randgruppen anzuziehen. Es wurde auch versucht, Frauen und Gefängnisinsassen (so auch noch in den Folgejahren, vgl. dazu EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 8 f.) zu erreichen. In den Distrikten Al-Hima und Bani Matar westlich von Sanaa sollen die Huthi ihnen loyale Stammesführer dazu bewegt haben, eine bestimmte Anzahl junger Männer aus jedem Dorf zu überreden, sich ihnen anzuschließen. Teilweise wurde Stammesführern auch Geld angeboten oder Positionen versprochen, wenn diese zur Rekrutierung von Kämpfern beitragen (vgl. zum Ganzen EASO, COI-query: Forced recruitment of men by the Houthis, 8. April 2019).
- 53 Seit 2018 wurden auch die Anstrengungen in Zusammenhang mit der Rekrutierung Minderjähriger verstärkt (vgl. zur Rekrutierung von Kindern auch umfassend SAM Rights and Liberties, They are still at the flight - Child recruitment and exploitation by parties to the conflict in Yemen, 1. Juni 2023; ACCORD, Dokument #1411553 vom 10. Oktober 2017; Anfrage Beantwortung zum Jemen: Zwangsrekrutierung durch die Huthi-Milizen u. a.). Sie zwangsrekrutieren Kinder in Schulen (so auch ein Bericht aus dem Jahr 2021: Nachweis bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 6), Krankenhäusern und zu Hause. Auch wurden soziale und religiöse Veranstaltung organisiert, um zu rekrutieren, so etwa Sommercamps, bei denen Kinder und Erwachsene rekrutiert wurden (vgl. Nachweis bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 7; vgl. zum Ganzen EASO, COI-query: Forced recruitment of men by the Houthis, 8. April 2019; vgl. zur Rekrutierung von Minderjährigen auch ACCORD, Zwangsrekrutierungen durch Huthi-Milizen, 4. Oktober 2021, S. 3 f.).

- 54 Nach Angaben des UN-Expertengremiums aus dem Jahr 2019 für den Jemen wird die Rekrutierungsstrategie der Huthi in erster Linie auf Gemeindeebene durchgeführt. Verantwortliche der Huthi, die Muschrikin genannt wurden, versuchen, junge Männer, meist 18 bis 22 Jahre alt, aber auch jünger, davon zu überzeugen, sich den Huthi anzuschließen. Sie konzentrieren sich vor allem auf Männer aus den ärmsten Familien in den ländlichen Gebieten, die ihre Grundschulbildung nicht abgeschlossen haben und von denen die meisten Analphabeten sind (ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 1 f.). Hunger ist ein häufiger Grund für den Beitritt, da bekannt ist, dass Rekruten Zugang zu Lebensmitteln haben (vgl. zum Ganzen EASO, COI-query: Forced recruitment of men by the Houthis, 8. April 2019). Auch Berichte aus den Jahren 2020 und 2021 bestätigen, dass Armut und Hunger die Hauptfaktoren sind, die Kinder zu Opfern von Rekrutierungen werden lassen (vgl. zum Ganzen Nachweise bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 7 f.). Aus September 2021 stammt ein Bericht zur Nutzung von Aushungerungstaktiken (ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 3). Auch der Bericht vom Human Rights Watch vom 13. Februar 2024 (Yemen: Houthis Recruit More Child Soldiers Since October 7) nimmt auf Armut als Rekrutierungsgrund Bezug.
- 55 Es gibt Berichte aus dem Jahr 2018 von Rekrutierungen in Zusammenhang mit den Kontrollpunkten der Huthi. Die Huthi betreiben Kontrollpunkte zwischen den von ihnen und den von der Regierung kontrollierten Gebieten und inspizieren alle Passagiere, die versuchen, die Gebiete zu durchqueren (EASO, COI-query v. 8. April 2019 a. a. O.). Es soll zu Zwangsrekrutierungen von in den belagerten Gebieten eingeschlossen Menschen gekommen sein (EASO, COI-query v. 8. April 2019 a. a. O.). Bis zum Jahr 2021 gab es keine weiteren Berichte in Zusammenhang mit Zwangsrekrutierung an Checkpoints (ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 1).
- 56 Zwischen Juli 2019 und Juni 2020 nutzten die Huthi abermals (vgl. zu 2017 ACCORD, Dokument #1411553 v. 10. Oktober 2017; Anfrage Beantwortung zum Jemen: Zwangsrekrutierung durch die Huthi-Milizen u. a., S. 4) auch Entführungen als ein Rekrutierungsinstrument, insbesondere in den armen Gegenden von Sanaa und den Hauptstädten der Gouvernements, wie z.B. der Stadt Dhamar, wobei hier Kinder betroffen waren (vgl. Nachweise bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 7).
- 57 Es wird im März 2020 berichtet, dass die Huthi die Wehrpflicht eingeführt hätten, um neue Rekruten in der unter ihrer Kontrolle stehenden Provinz Ibb zu gewinnen, und dass sie Feldkomitees gebildet hätten, um die Wehrpflicht in der Region durchzusetzen. Auch hier seien wieder loyale Stammesführer eingebunden worden und es soll Verpflichtungen gegeben haben, mindestens zwei Personen aus jedem Dorf zu rekrutieren, während Geldstrafen für

Familien verhängt wurden, die sich weigerten. Entsprechend sei im Distrikt Al-Qafr verfahren worden. Auch im November 2021 wurde darüber berichtet, dass die Huthi weiterhin zwangsweise Einheimische in der Provinz Ibb rekrutieren würden. Gemäß einem Bericht aus dem Mai 2020 hätten die Huthi eine Rekrutierungskampagne in den von ihnen kontrollierten Gebieten gestartet, mit der Anordnung, vier Zivilisten aus jedem Wohnviertel in der Hauptstadt Sanaa zu entnehmen (vgl. Nachweise bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 4 f. und ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 2).

- 58 Im Juni 2020 wurde darüber berichtet, dass die Huthi versuchen würden, tausende Lehrer und Mitarbeiter im Bildungssektor an die Front zu schicken (vgl. Nachweis bei ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 2).
- 59 Gemäß einem Bericht aus dem Jahr 2021 konzentrieren sich die Huthi darauf, eine ideologische Armee von Jugendlichen zu bilden, aus Vierteln und Schulen zu rekrutieren und sie mit religiöser, kultureller und politischer Propaganda zu versorgen. Sie wendeten auch Einschüchterung und Zwang an, um zu rekrutieren. Dieselbe Quelle berichtet, dass den Familien der Jungen mit Gefängnis oder Verrat gedroht wird, um sie zum Militär einzuschreiben (vgl. Nachweis bei EUAA, Conscription and recruitment in Yemen, 3. März 2022, S. 4 und bei ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 1).
- 60 Aus dem Februar 2021 stammt ein Bericht, wonach die Huthi oft zwangsweise mehr Ausländer (Flüchtlinge) rekrutieren (vgl. Nachweis bei EUAA v. 3. März 2022 a. a. O. S. 5). Das sei vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Huthi ihre Kämpfer nicht schnell genug ersetzen könnten und gleichzeitig ihre Barmittel knapp würden. Lange Zeit hätten die Huthi von der Wehrpflicht Gebrauch gemacht, um ihre Reihen aufzufüllen, aber die neueren Rekruten seien jünger, schlechter ausgebildet und weniger gut bis gar nicht bezahlt. Das habe zur Folge, dass Rekruten viel eher dazu neigen würden, bei sich bietender Gelegenheit aus dem Kampf zu fliehen. Um den Mangel an Wehrpflichtigen auszugleichen, würden die Huthi - oft gewaltsam - vermehrt zu Rekrutierung von Ausländern greifen, darunter auch solche, die vor dem Konflikt in der äthiopischen Region Tigray geflohen seien (vgl. Nachweis bei ACCORD v. 4. Oktober 2021 a. a. O. S. 2).
- 61 Am 16. Februar 2022 starten die Huthi eine als „Yemen Cyclone“ oder „Yemen Hurricane“ bezeichnete Rekrutierungskampagne, um Kämpfer und finanzielle Mittel zu mobilisieren (vgl. Nachweis bei EUAA v. 3. März 2022 a. a. O. S. 5).
- 62 Auch im Jahr 2024 wird davon berichtet, dass die Huthi eine große Anzahl von jemenitischen Kindern und Jugendlichen, irreguläre (äthiopische) Migrantinnen und Söldner aus äthiopischen

Stämmen rekrutiert hätten. Es hätte Massenrekrutierung in Zusammenhang mit dem Krieg im Gazastreifen gegeben. Die Huthi seien aktiv damit beschäftigt, in den meisten von ihnen kontrollierten Gebieten Menschen zu rekrutieren, und hätten eine groß angelegte Rekrutierung unter dem Namen „Al-Aqsa flood“ gestartet. Seit November 2023 seien mehrere tausend Menschen, darunter Kinder, rekrutiert worden (UN Security Council, Letter dated 11 October 2024 from the Panel of Experts on Yemen addressed to the President of the Security Council, S. 3, 10 f., 39). Ausweislich eines Berichts von Human Rights Watch (Yemen: Houthis Recruit More Child Soldiers Since October 7) vom 13. Februar 2024 hätten die Huthi in den vorangegangenen Monaten 2023 bis Februar 2024 mehr als 70.000 neue Kämpfer rekrutiert. Es sei zwar unklar, wie viele davon Kinder gewesen seien, aber der weit überwiegende Anteil der Rekruten sei zwischen 13 und 25 Jahren alt gewesen. In diesem Zusammenhang wird auch wieder darüber berichtet, dass die Huthi gezielt Minderjährige in Schulen und Sommerlagern indoktrinieren würden, um sie als Kämpfer zu rekrutieren (vgl. dazu auch BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung vom 30. Juni 2024, S. 4).

- 63 Aktuelle Quellen (BFA v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 20, 29) enthalten keine Hinweise auf Zwangsrekrutierung von Männern; der Einsatz von Kindern hält allerdings an.
- 64 bb) Diese sich aus den vorgenannten Erkenntnismitteln ergebende tatsächliche Lage im Jemen zugrunde gelegt, besteht für den Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass er bei einer Rückkehr in den Jemen durch die Huthi zwangsrekrutiert wird.
- 65 (1) Ausgehend von den dargestellten Maßstäben kann sich der Kläger insoweit nicht auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU berufen. Denn er hatte bei seiner Ausreise weder bereits einen ernsthaften Schaden erlitten noch drohte ihm ein solcher in Form der Zwangsrekrutierung unmittelbar.
- 66 Der Kläger war im Jemen nicht von einer tatsächlich vollzogenen Zwangsrekrutierung betroffen. Er war bei seiner Ausreise nach Überzeugung des Senats von einer solchen auch nicht unmittelbar bedroht.
- 67 Das ergibt sich auch nicht aus seinem Vorbringen, mit dem er geltend macht, schon bei seiner Ausreise Angst gehabt zu haben, für die Huthi kämpfen zu müssen. Denn diese Gefahr hatte sich, sofern sie - objektiv betrachtet - überhaupt je bestand, nach Überzeugung des Senats noch nicht so weit konkretisiert, dass der Kläger unmittelbar von seiner Zwangsrekrutierung bedroht war. So hat er bei seiner Ausreise schon selbst nicht angenommen, dass seine Zwangsrekrutierung unmittelbar bevorstand. Das ergibt die Würdigung seiner Angaben vor dem Bundesamt im Rahmen seiner Anhörung am..... und im gerichtlichen Verfahren.

So gab er vor dem Bundesamt an, dass der Wunsch nach einem Studium Grund für die Ausreise gewesen sei und nicht die Gefahr einer Zwangsrekrutierung. Zwar gab er vor dem Bundesamt auch an, dass er versucht habe auszureisen, bevor die Huthi kommen, aber das stellte bei Würdigung seines gesamten Vorbringens für ihn einen untergeordneten Aspekt dar. Nach Überzeugung des Senats hätte er diesen Umstand jedoch in den Mittelpunkt seines Vorbringens gestellt, wenn sich die Gefahr für eine Zwangsrekrutierung vor seiner Ausreise schon so verdichtet gehabt hätte, dass sie unmittelbar zu erwarten war. Auch wäre nach Überzeugung des Senats zu erwarten gewesen, dass der Kläger im gerichtlichen Verfahren darauf hingewiesen hätte, dass er der Gefahr der Zwangsrekrutierung gerade so entkommen sei. Stattdessen hat er Entsprechendes weder vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht noch zur Begründung seiner Berufung und auch nicht mit weiterem Schriftsatz aus dem Jahr 2022. Im Jahr 2025 hat er zunächst vorgetragen, dass er zur Ableistung der Wehrpflicht verhaftet werden solle. Erst auf Hinweis der Beklagten, dass im Jemen keine Wehrpflicht (mehr) bestehe, hat er mit Schriftsatz vom 28. April 2025 auf eine Zwangsrekrutierung durch die Huthi verwiesen. Auch hier hat er aber nicht vorgetragen, dass sich die Gefahr für ihn zum Ausreisezeitpunkt schon so weit konkretisiert hatte, dass ihm der Schaden unmittelbar drohte.

- 68 Auch in objektiver Hinsicht war das nach Überzeugung des Senats nicht der Fall. Der Kläger hatte den Jemen seinen Angaben nach Anfang verlassen. Aus den vom Senat ausgewerteten Erkenntnismitteln ergibt sich nicht zur Überzeugung des Senats, dass auch nur eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür bestanden haben könnte, dass der Kläger ins Visier der Huthi für eine Zwangsrekrutierung geraten sein könnte. Zunächst gibt es schon keine Berichte, dass die Huthi bereits Ende 2017/Anfang 2018 verstärkt rekrutiert hätten. Soweit über Rekrutierungen im Frühjahr 2018 und auch im Übrigen berichtet wird, richteten sich diese ausweislich der insoweit übereinstimmenden Quellen primär gegen Minderjährige. Der Kläger war zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits volljährig. Er hatte einen höheren Schulabschluss und wollte studieren. Auch deswegen zählte er nicht zur Zielgruppe der Huthi, die schon damals eher auf ungebildete Menschen und Menschen, die zu „Randgruppen“ gehören, zurückgriffen. Auch wohnte der Kläger in Sanaa und damit in keiner der Provinzen, in der es ausweislich der vom Senat getroffenen Feststellungen im Frühjahr 2018 verstärkt Rekrutierungen der Huthi gab, die sich zudem auch noch überwiegend in ländlichen Gebieten abspielten.
- 69 Das der Kläger bei seiner Ausreise bereits unmittelbar von einer Zwangsrekrutierung bedroht gewesen ist, ergibt sich auch nicht aus dem von ihm vorgelegten Haftbefehl mit dem Ausstellungsdatum....., nach welchem er zur Ableistung der Wehrpflicht verpflichtet werden soll.

- 70 Der Senat hat bei Würdigung aller Umstände nicht die Überzeugung gewinnen können, dass es sich dabei um ein echtes Dokument handelt und er im Jemen von den Huthi zur Ableistung einer Wehrpflicht verhaftet werden soll.
- 71 Zunächst hat der Senat erhebliche Zweifel daran, dass es in den von den Huthi kontrollierten Gebieten des Jemen im 2018 eine Wehrpflicht gab. Auch ist der Senat nicht davon überzeugt, dass die Huthi Haftbefehle zur Durchsetzung einer Wehrpflicht ausstellen.
- 72 Zwar gibt es Berichte aus April 2017, wonach ein Gesetz erlassen werden sollte, das den Wehrdienst für Schüler, die die Sekundarschule abgeschlossen hätten, einführte, um den Huthi zu ermöglichen, Männer unter Zwang an die Front zu schicken. Allerdings hätten der ehemalige Präsident Saleh, mit dem die Huthi, wie noch auszuführen sein wird, damals noch zusammenarbeiteten, und sein politischer Flügel abgelehnt, ein solches Gesetz ins Parlament einzubringen (ACCORD, Dokument #1411553 v. 10. Oktober 2017; Anfrage Beantwortung zum Jemen: Zwangsrekrutierung durch die Huthi-Milizen u. a. S. 4 f.). Gemäß einem Bericht aus September 2017 habe der Anführer der Huthi, Abdelmalik al-Huthi, den Beschluss seiner Gruppe mitgeteilt, die Wehrpflicht wieder im Jemen einzuführen, um die Front mit Kämpfern zu unterstützen. Allerdings wurde dabei nicht näher bezeichnet, wer genau von dieser Wehrpflicht betroffen sein solle (ACCORD a. a. O. S. 6). Auch ist der Vielzahl der vorliegenden Erkenntnismitteln, die sich mit der Frage von Rekrutierungen beschäftigt, nicht zu entnehmen, dass die Huthi anschließend tatsächlich formal eine „Wehrpflicht“ eingeführt haben. Angesichts der Intensität der Beschäftigung diverser Organisationen mit der Rekrutierungsfrage wäre die Erwähnung eines solchen Umstands jedoch zu erwarten gewesen. Vielmehr berichten die Quellen von in verschiedener Form - etwa unter Einbeziehung von Stammesführern - durchgeführten Zwangsrekrutierungen. Das wirft bei verständiger Betrachtung die Frage auf, warum man so hätte vorgehen sollen, wenn es eine irgendwie formalisierte Wehrpflicht gegeben hätte. Auch der Umstand, dass sich der innerstaatliche Konflikt im Jemen im Jahr 2018 zuspitzte, spricht dagegen, dass die Huthi ihre Kämpfer formalisiert eingezogen hat. Es drängt sich auch die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Vorgehens auf, wenn sie doch nach übereinstimmenden Quellenangaben ohne Probleme bestimmte Bevölkerungsgruppen dazu zwingen konnten, für sie zu kämpfen. Davon, dass die Huthi üblicherweise keine Haftbefehle ausstellen würden, ist im Übrigen auch in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg (Urt. v. 6. Mai 2024 - RN 14 K 23.30580 -, juris) berichtet worden.
- 73 Auch der Umstand, dass der Kläger den Haftbefehl vom..... erst am 25. Februar 2025 vorgelegt hat, spricht nach Überzeugung des Senats gegen dessen Echtheit. Der Kläger hat hierzu in der mündlichen Verhandlung angegeben, das Dokument im September 2024 über einen Cousin erhalten zu haben. Im Schriftsatz vom 25. April 2025 hatte er noch angegeben,

das Dokument von einem Freund erhalten zu haben. Näheres dazu, warum er das Dokument erst so viele Jahre nach seiner Ausstellung erhalten und von dessen Existenz erfahren hatte, konnte er gegenüber dem Senat nicht angeben. Dabei hätte sich eine Erklärung hierzu schon deswegen aufgedrängt, um die behauptete Echtheit des Dokuments zu untermauern.

- 74 Schließlich spricht auch der Umstand, dass er aus dem Jemen einen Tag vor Ausstellung des Haftbefehls über den Landweg und über mehrere Kontrollposten ohne Probleme ausreisen konnte, gegen die Echtheit des Dokuments. Denn lebensnah ist, dass vor Ausstellung eines Haftbefehls versucht wird, der gesuchten Person habhaft zu werden, was nach Aussage des Klägers aber nicht geschehen ist. Er wurde offenbar noch nicht einmal gesucht, denn anders ist auch seine unproblematische Ausreise nicht zu erklären.
- 75 Unter zusammenfassender Würdigung aller vorgenannten Umstände kann sich der Senat daher nicht von der Echtheit des vom Kläger vorgelegten Haftbefehls überzeugen, so dass er nicht vorverfolgt ausgereist ist.
- 76 (2) Auf Grundlage der vom Senat ausgewerteten Erkenntnismitteln droht dem Kläger zur Überzeugung des Senats auch bei einer Rückkehr in den Jemen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Zwangsrekrutierung durch die Huthi.
- 77 Die zu der Frage vorliegenden Berichte gehen im Groben und Ganzen übereinstimmend davon aus, dass von einer Rekrutierung durch die Huthi überwiegend Kinder, arme Menschen aus ländlichen Gebieten, Menschen mit einem geringen Bildungsstand oder afrikanische Migranten betroffen sind. Motivation für den Beitritt sind neben Druck auf die Familien der Jungen Hunger, Gruppendynamiken unter Brüdern und Cousins sowie Loyalität gegenüber der Gemeinschaft (i. E. ebenso VG Regensburg a. a. O.).
- 78 All das trifft auf den Kläger nicht zu. Er ist inzwischen 28 Jahre alt und somit deutlich älter als die Zielgruppe der Huthi. Hinzu kommt, dass er Abitur hat und schon allein aufgrund seiner überdurchschnittlichen Schulbildung für die Huthi nicht interessant ist, erst recht nicht nach seinem mehrjährigen Auslandsaufenthalt, in dem er sein Bildungsniveau etwa durch die Aneignung von Sprachkenntnissen weiter ausgebaut hat. Den Erkenntnismitteln zufolge setzen die Huthi überwiegend auf Menschen, denen sie ihre Ideologie leicht indoktrinieren können, um diese zu willfährigen Kämpfern zu erziehen. Soweit es Berichte gibt, dass vor einiger Zeit auch Lehrer betroffen gewesen seien, fällt der Kläger auch nicht unter diese Gruppe. Auch hat der Kläger keine besonderen Fähigkeiten oder Eigenschaften, aufgrund derer er für die Huthi von Interesse sein könnte und aufgrund derer er deshalb einem besonderen Risiko einer Rekrutierung durch die Huthi ausgesetzt wäre. Auch Anhaltspunkte, dass ihn sein familiäres

Umfeld für eine Anwerbung durch die Huthi anfällig machen könnte, bestehen nicht. Seine Brüder sind auch nicht angeworben worden.

- 79 Auch die aktuelle Lage in Hinblick auf Kampfhandlungen spricht dagegen, dass eine Einberufung des Klägers in die Huthi-Streitkräfte wahrscheinlich ist.
- 80 Der Jemen befindet sich seit 2011 in einer politischen Krise. Damals zwang eine Protestwelle Präsident Saleh zum Rücktritt. In den darauf folgenden Unruhen eroberten die Huthi einen Großteil des Nordens und Westens des Landes, während von Saudi-Arabien angeführte Truppen eingriffen, um die international anerkannte Regierung (künftig: IRG) zu unterstützen, die zunächst im südlichen 'Adan ihren Sitz hatte. Es folgten über mehrere Jahre vielschichtige Kämpfe, bis es der UNO im Jahr 2022 gelang, ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den Huthi und der IRG von Hadi auszuhandeln. Obwohl die Waffenruhe offiziell im Oktober 2022 ausgelaufen ist, bleiben ihre Bedingungen weitgehend in Kraft. Die faktische Fortsetzung des Waffenstillstands trug zu einem Rückgang der Kämpfe und grenzüberschreitenden Angriffe bei. Alle Konfliktparteien greifen jedoch weiterhin sporadisch zivile Gebiete und Frontlinien an, darunter in den Gouvernements Ta'izz, Sa'da und al-Baidā'.
- 81 Seit Beginn des Krieges im Gazastreifen im Oktober 2023 haben die Huthi als Mitglieder der sog. „Achse des Widerstandes“ über einhundert Angriffe auf Schiffe im Roten Meer verübt. Sie haben erklärt, dass sie solche Angriffe aus Solidarität mit den Palästinensern fortsetzen würden, solange Israel weiterhin Verbrechen gegen sie begehe. Ebenfalls als Folge des Krieges im Gazastreifen führten die Huthi Angriffe auf Israel mit Raketen und Drohnen durch. In weiterer Folge kam es zu Gegenangriffen Israels auf Huthi-Ziele, etwa auf die Häfen von al-Hudaida und Ras Issa, die Kraftwerke al-Hali und Ras Kathnib im Gouvernement al-Hudaida, sowie auf den internationalen Flughafen von Sanaa und zuletzt auf die Energieinfrastruktur in Sanaa-Stadt. Die USA und das UK haben zusammen mit einer Koalition von Ländern auf die Angriffe im Roten Meer ebenfalls mit Angriffen auf von den Huthi kontrollierte Gebiete im Jemen reagiert. Die USA führten fast täglich Luftangriffe auf militärische und strategische Ziele der Huthi im Jemen durch (Stand: März 2025). Die Angriffe waren Teil einer Kampagne, um die Fähigkeit der Huthi zu schwächen, Angriffe auf Schiffe im Roten Meer und auf Israel durchzuführen. Am 6. Mai 2025 erreichten die Vereinigten Staaten und die Huthi unter Vermittlung des Oman eine Waffenruhe, um die Sicherheit im Roten Meer zu gewährleisten. Die Huthi signalisierten jedoch, ihre Angriffe auf Israel zur Unterstützung des Gazastreifens fortsetzen zu wollen.
- 82 Soweit es noch Kampfhandlungen gibt, haben sie nicht einen solchen Umfang, dass mit ihnen die Notwendigkeit der Rekrutierung einer großen Anzahl von Menschen einhergeht (i. E.

ebenso VG Augsburg a. a. O.). Denn die Angriffe auf Israel und Schiffe werden mit Raketen und Drohnen geführt, so dass sie - anders als etwa bei einer Bodenoffensive - nicht mit einem großen Personaleinsatz einhergehen, so dass neue Rekrutierungen, noch dazu Zwangsrekrutierungen, nicht beachtlich wahrscheinlich sind. Hinzu kommt der am 6. Mai 2025 vereinbarte Waffenstillstand, so dass zumindest ein Teil der Angriffe zum Erliegen gekommen ist (vgl. zum Ganzen: BFA v.14. Mai 2025 a. a. O. S. 5 ff.). Seither gab es zwar Berichte, dass die Huthi wieder Frachtschiffe im Roten Meer angegriffen haben (so vom 8. Juli 2025: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/huthi-frachtschiffe-rotes-meer-100.html>), aber, soweit ersichtlich, daraufhin keine neuen Angriffe durch die USA. Eine diesbezügliche Verteidigungsnotwendigkeit durch die Huthi besteht somit nach wie vor nicht.

- 83 b) Soweit der Kläger zuletzt auf auch auf die Gefahr einer Rekrutierung durch die Regierung verwiesen hat, hat er das schon selbst nicht weiter untermauert. In seiner Rückkehrregion (Sanaa) besteht die Gefahr schon deswegen nicht, weil dort - wie unten noch näher ausgeführt wird - die Huthi und nicht die IRG herrschen. Im Übrigen wurde die Wehrpflicht in den Regierungsgebieten im Jahr 2001 abgeschafft (BFA, Länderinformationsblatt Jemen v. 14. Mai 2025 S. 20). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die IRG daran nicht halten würde. Gegenteilige Erkenntnismittel benennt der Kläger nicht und sind auch nicht ersichtlich. Im Übrigen rekrutiert die jemenitische Regierungsarmee ihre Soldaten für den freiwilligen Wehrdienst weitgehend auf lokaler Ebene. Die IRG verfolgt auch keine aktive Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik gegenüber Deserteuren (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 6. Mai 2024 - RN 14 K 23.30580 -, juris).
- 84 2.2 Auch im Übrigen ist dem Vorbringen des Klägers nichts zu entnehmen, was eine ihm drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen würde.
- 85 Auch aus der von ihm mit Schriftsatz vom 25. Februar 2025 vorgelegten „Urkunde“ vom..... ergibt sich Entsprechendes nicht. Soweit in der Urkunde davon die Rede ist, dass er „als Verräter seines Heimatlandes und dessen Führung“ gelte und der Staat das Recht habe, ihn im Falle seiner Rückkehr vor Gericht zu bringen und „alle notwendigen gesetzlichen Maßnahmen wegen Heimatsverrats zu ergreifen“, nimmt er auf diese Ausführungen schon selbst keinen Bezug und macht nicht geltend, dass ihm eine Behandlung i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohe. Auch ist ausgehend von diesem Vorbringen nicht per se ersichtlich, dass ihm eine Unterbringung in einem Gefängnis droht, so dass die Frage der Haftbedingungen im Jemen dahinstehen kann. Auch hat er selbst nicht die Gefahr einer Inhaftierung geltend gemacht.

- 86 2.3 Soweit er geltend macht, dass für ihn bei einer Rückkehr in den Jemen Lebensgefahr bestehe, weil er auch als Zivilist jederzeit von Kampfhandlungen betroffen sein könnte, ist der Tatbestand von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG nicht erfüllt. Denn die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG verwendeten Begriffe (unmenschliche Behandlung) setzen eine zielgerichtete Schädigung durch einen Akteur i. S. v. § 4 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 3c AsylG voraus (Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 4 AsylG Rn. 18), an der es hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit des Klägers durch Kampfhandlungen fehlt.
- 87 2.4 Dem Kläger ist der subsidiäre Schutzstatus auch nicht wegen der schlechten humanitären Lage zuzuerkennen. Dies gilt selbst dann, wenn die humanitären Bedingungen in seinem Heimatland für ihn wegen seiner persönlichen Lebensumstände derart widrig sein sollten, dass eine Rückführung eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellte. Es fehlt jedenfalls an einem Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG, von dem zielgerichtet eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ausgeht (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 88 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG bedarf es einer direkten oder indirekten Aktion eines Akteurs, die die unmenschliche Lebenssituation im Sinne einer Zurechenbarkeit, die jenseits nicht intendierter Nebenfolgen ein auf die bewirkten Effekte gerichtetes Handeln oder gar Absicht erfordert, zu verantworten hat. Es ist ein zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen eines Akteurs erforderlich, das die schlechte humanitäre Lage hervorruft oder erheblich verstärkt. Bedarf es für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG eines Akteurs, dem die unmenschliche Lebenssituation zuzurechnen ist, muss diese jedenfalls maßgeblich und nicht nur in geringem Umfang auf das bewusste und zielgerichtete Handeln eines Akteurs zurückzuführen sein (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 12 ff. m. w. N.).
- 89 Die humanitäre Lage stellt sich im Jemen nach Überzeugung des Senats so dar, wie unter Punkt II. 1.2 dieses Urteils dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die unten stehenden Ausführungen verwiesen.
- 90 Ausgehend davon ist nicht ersichtlich, dass die dort beschriebene (sehr) schlechte humanitäre Situation im Jemen zielgerichtet von einer der Bürgerkriegsparteien oder einem sonstigen Akteur ausgeht. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Situation auf das zielgerichtete Handeln der Huthi zurückzuführen ist (i. E. ebenso VG Regensburg, Urt. v. 6. Mai 2024 - RN 14 K 23.30580 -, juris). Zwar spielt der bewaffnete Konflikt zwischen den Huthi und der IRG eine wesentliche Rolle für die schlechte wirtschaftliche Entwicklung, aber die humanitäre Krise ist multikausal. Die vom Senat ausgewerteten Erkenntnismittel liefern keinen Hinweis darauf, dass Handlungen der Huthi darauf gerichtet wären, die Lebensbedingungen der

Zivilbevölkerung zu verschlechtern. Vielmehr gelingt es den Huthi nach den Feststellungen des Senats zuletzt besser als der IRG, für noch erschwingliche Lebensmittel zu sorgen, wobei der Senat nicht verkennt, dass die Informationslage für diese Gebiete aufgrund des zuletzt angetretenen Rückzugs vieler Nichtregierungsorganisationen (künftig: NGO) eher dürftig ist.

- 91 Nach Überzeugung des Senats stellen auch die mehrfachen Übergriffe der Huthi auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, die letztlich zu einem Rückzug eines großen Teils der NGO geführt haben, kein zielgerichtetes Handeln im o. g. Sinn dar.
- 92 Ausweislich der Erkenntnislage wurde den festgenommenen Mitarbeitern der NGO Spionage für die USA vorgeworfen (Der Spiegel v. 1. September 2025, „Huthi-Miliz stürmt Büros von Uno-Hilfsorganisationen im Jemen“). Die Handlungen stellen damit einen Teilaspekt des Konflikts mit den westlichen Staaten in Zusammenhang mit den Übergriffen der Huthi auf Schiffe im Roten Meer dar. Demgegenüber liefern die Erkenntnismittel keinen Hinweis darauf, dass es den Huthi darum ging, die Hilfsorganisationen zielgerichtet aus ihrem Gebiet zurückzudrängen, um eine Verelendung der Bevölkerung herbeizuführen. Diese dürfte eher, unabhängig von der Frage, ob eine solche Verelendung überhaupt besteht, unbeabsichtigte Nebenfolge sein. Hinzu kommt, dass der Rückzug der NGO nur ein Puzzleteil in einer multikausalen Situation ist, denn ausweislich der Feststellungen des Senats bilden im Wesentlichen der bewaffnete Konflikt, die schlechte wirtschaftliche Lage und die klimatischen Probleme die maßgeblichen Gründe für die schlechten Lebensbedingungen. Ein zielgerichtetes Handeln der Huthi ist damit bei Gesamtbetrachtung aller Umstände für den Senat nicht zu erkennen.
- 93 3. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in den Jemen auch kein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, also keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- 94 3.1 Ausgehend von den vom Senat ausgewerteten Erkenntnismitteln stellt sich die derzeitige Lage im Jemen, soweit vorstehend nicht bereits beschrieben, wie folgt dar (vgl. zum Ganzen: BFA v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.):
- 95 Jemen liegt im Südwesten der Arabischen Halbinsel, grenzt im Westen an das Rote Meer, im Süden an den Indischen Ozean (Golf von Aden), im Osten an Oman sowie im Nordosten und Norden an Saudi-Arabien. Das Staatsgebiet des Jemen umfasst insgesamt 527.968 Quadratkilometer. Der Jemen (offiziell die Republik Jemen) ist in zwei Hauptverwaltungseinheiten unterteilt, in Gouvernements und Distrikte. Die Gouvernements stellen die höchste Verwaltungseinheit dar. Es gibt 21 Gouvernements und einen Hauptstadtbezirk, Amānat al-‘Āsima (Sanaa-

Stadt). Sanaa ist die größte Stadt des Jemen und die Hauptstadt des Landes. Die Bevölkerung des Jemen wird im Jahr 2024 je nach Quelle auf etwas mehr als 32 Mio. bzw. 38,7 Mio. geschätzt. Die Bevölkerung des Jemen konzentriert sich hauptsächlich auf den Westen des Landes (zum Ganzen: UK Home Office, Country Policy and Information Note: Yemen: Security situation, Stand: März 2025, S. 12 ff.).

- 96 Der gegenwärtige Konflikt im Jemen hat seine Wurzeln in den politischen Unruhen, die während des Arabischen Frühlings 2011 begannen. Der Aufstand führte zum Rücktritt des langjährigen Präsidenten Ali Abdullah Saleh, der von seinem Stellvertreter Abdrabbuh Mansur Hadi abgelöst wurde. Seither kämpfen mehrere Gruppen im Jemen um die Macht. Dieser Kampf fand in erster Linie zwischen der Regierung von Hadi und den Huthi statt (vgl. Commissioner General for Refugees and Stateless Persons, COI-Fokus Jemen, v. 28. November 2022; S. 5). Im Jahr 2014 nutzte die Huthi-Bewegung, eine zaiditische schiitische Gruppe, die offiziell als Ansar Allah bekannt ist, die politische Instabilität aus. Die Huthi rückten von ihrer nördlichen Hochburg Sa‘da aus vor. Bereits im September 2014 hatten Milizen der Huthi die Kontrolle über weite Landesteile, darunter Sanaa, übernommen und auch Teile der Sicherheitskräfte unter ihre Kontrolle gebracht. Die IRG ist seit Februar 2015 in der Interimshauptstadt ‘Adan (Der Standard v. 25. August 2025 „Krieg mit Israel kommt direkt in Jemens Hauptstadt Sanaa an“). Die Streitkräfte der IRG werden vom Generalstabschef Saghir bin Aziz befehligt und befinden sich in den Gouvernements des ehemaligen Südjemen (Abyan, ‘Adan, Teilen von ad-Dāli‘, al-Mahra, Hadramaut, Lahidsch, Schabwa und Sokotra, al-Dschauf, Haddscha, Ma‘rib, Sa‘da und Ta‘izz).
- 97 Im März 2015 startete die von Saudi-Arabien geführte Koalition anderer arabischer Verbündeter eine Militärintervention, um Hadis Regierung wiederherzustellen. Das zunächst bestehende Bündnis zwischen den Huthi und Saleh zerbrach im Jahr 2017, als Saleh versuchte, mit der von Saudi-Arabien geführten Koalition zu verhandeln, um den Konflikt zu beenden, was die Huthi als Verrat ansahen. Daraufhin wandten sich die Huthi gegen Saleh, was schließlich im Dezember 2017 zu seinem Tod bei Zusammenstößen mit den Milizen führte. Dies markierte einen kritischen Wendepunkt im Krieg, der den Konflikt vertiefte und die Bemühungen um Frieden weiter erschwerte (zum Ganzen: UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 14 ff.).
- 98 In der Zwischenzeit gewann eine Unabhängigkeitsbewegung im Süden Einfluss und baute unter dem Banner des 2017 gegründeten Southern Transitional Council (künftig: STC) eine eigene Machtbasis um ‘Adan. Inzwischen ist die Konfliktlandschaft sehr komplex geworden, weil mehrere andere Machtgruppen eingetreten sind. Infolgedessen gibt es mehrere

ineinander verflochtene Konflikte (vgl. Commissioner General for Refugees and stateless Persons, COI-Fokus Jemen, v. 28. November 2022, S. 5).

- 99 Die Huthi herrschen derzeit über Sanaa und die nordwestlichen Provinzen des Jemen (ca. ein Drittel des Territoriums) und beherrschen mehr als 70 Prozent der Bevölkerung des Landes (UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 18 ff.; Der Standard v. 25. August 2025 a. a. O.; vgl. zur Historie im Jemen insgesamt: VG Saarland, Urt. v. 16. März 2023 - 3 K 801/21 -, juris Rn. 20 ff.; BVerwG Republik Österreich, Entscheid. v. 27. April 2023 - W 215 2251798-1/22 E -, S. 7 ff., unter: www.ris.bka.gv.at/Bvwwg/).
- 100 Wie bereits angesprochen gab es in den letzten beiden Jahren drei wesentliche Konfliktfelder: Zum einem besteht der Konflikt zwischen den Huthi und der IRG fort. Hinzu kamen die Angriffe der USA und ihrer Verbündeten in Zusammenhang mit den Angriffen der Huthi auf Schiffe im Roten Meer. Nach dem am 6. Mai 2025 verkündeten Waffenstillstand hat sich die Lage jedoch insoweit so stabilisiert, dass jedenfalls derzeit nicht mit weiteren Angriffen zu rechnen ist. Demgegenüber halten die Angriffe von Israel auf den Jemen an, da auch die Huthi ihre Angriffe auf Israel nicht eingestellt haben. Im Einzelnen:
- 101 Wie bereits ausgeführt blieb die im Jahr 2022 ausgehandelte Waffenruhe auch nach deren Auslaufen im Oktober 2022 faktisch in Kraft. Die Lage hat sich seither aber nur vordergründig beruhigt; sie bleibt im ganzen Land weiterhin äußerst volatil. Der Konflikt zwischen Huthi und der Regierung dauert an (vgl. AA, Reise- und Sicherheitshinweise v. 4. August 2025). 2023 wurde der niedrigste Stand an militärischen Aktivitäten seit 2015 verzeichnet (UK Home Office, security situation, März 2025, a. a. O. S. 10). Auch derzeit ist ein Ende dieses Konflikts nicht absehbar. Allerdings ist der UN-Sondergesandte für Jemen, Hans Grundberg, am 6. Januar 2025 zu seinem ersten Besuch im Jemen seit Mai 2023 eingetroffen, um unter anderen den Friedensprozess im Land voranzutreiben (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 1).
- 102 Zudem gibt es im Land weitere Konflikte mit unterschiedlicher Intensität der Kampfhandlungen (vgl. dazu im Einzelnen BAMF, Länderreport Jemen, Die Sicherheitslage seit Beginn des Waffenstillstands, Stand: 11/2023, S. 2; UK Home Office, security situation, März 2025, a. a. O. S. 6). Auch Al-Qaida ist aktiv, wobei deren operative Präsenz in den Gouvernements Abyan und Schabwa stärker ist. Die Gruppe ist auch in den Gouvernements Hadramaut, Ma'rib und al-Baidā' aktiv, wobei Schläferzellen in al-Mahra, 'Adan und Lahidsch gemeldet werden. Es wird geschätzt, dass es zwischen 3.000 und 4.000 Mitglieder gibt (UK Home Office, security situation, März 2025, a. a. O. S. 22; vgl. Commissioner General for Refugees and stateless Persons, COI-Fokus Jemen, v. 28. November 2022, S. 21 f.).

- 103 Die faktische Fortsetzung des Waffenstillstands zwischen der IRG und den Huthi trug zu einem Rückgang der Kämpfe und grenzüberschreitenden Angriffe bei (BFA v.14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.). Die Konfrontationen zwischen den Kriegsparteien gingen in den 34 Monaten nach dem Waffenstillstand im Vergleich zum gleichen Zeitraum vor dem Waffenstillstand um schätzungsweise um 70 % zurück (ACLED, A barometer of Houthi repression v. 4. März 2025, S. 4). Es ist zu keinem großflächigen (Wieder-)Anstieg der Kampfhandlungen gekommen. Die Kampfhandlungen sind aber zu keinem Zeitpunkt eingestellt worden, aber sie sind weniger intensiv und weniger tödlich als zuvor (vgl. auch BAMF, Länderreport Jemen, Die Sicherheitslage seit Beginn des Waffenstillstands, Stand: 11/2023, S. 3; BAMF, Entscheiderbrief - Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024).
- 104 Mit Beginn der Waffenruhe Anfang April 2022 wurde die See- und Luftblockade weitestgehend aufgehoben, so dass seitdem Importe von Gütern aller Art möglich sind (BAMF, Entscheiderbrief a. a. O.). Weitere Folge des Waffenstillstands und weiterer im Jahr 2023 geführter Verhandlungen waren auch die Ermöglichung von Treibstoffeinfuhren und kommerziellen Flügen (vgl. Commissioner General for Refugees and stateless Persons, COI-Fokus Jemen, v. 28. November 2022, S. 7; BAMF, Länderreport 11/2023 a. a. O. S. 3), die Wiederaufnahme von Ölexporten, das Ende der Blockade der Stadt Ta'izz, die Auszahlung aller Gehälter im öffentlichen Dienst und die weitere Öffnung des internationalen Flughafens Sanaa sowie des Hafens von al-Hudaida (BAMF, Briefing Notes, 30. Juni 2024, S. 1). Dadurch wurden die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Zivilbevölkerung und der Zugang zu humanitärer Hilfe verbessert.
- 105 Teile des Landes sind von täglichen Bombardierungen, Raketenangriffen und Kampfhandlungen am Boden betroffen. Lokale Gefechte, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur sind nach wie vor alltäglich. Es gibt auch Drohnenangriffe auf zivile Einrichtungen und Wohngebiete. Die Huthi haben Sprengfallen und Minen in einem erheblichen Ausmaß eingesetzt, denen oft Zivilpersonen zum Opfer fallen. Dieser Trend hat sich seit Einsetzen der Waffenruhe verstärkt. (BAMF, Entscheiderbrief a. a. O.).
- 106 Die Kampfhandlungen sind ungleich verteilt und finden vermehrt in den Gouvernements entlang und nahe der Frontlinie statt. Die Front verläuft hauptsächlich durch den bevölkerungsreichen Westteil des Landes und ist der Brennpunkt der Kampfhandlungen. Hauptsächlich betroffen waren in den letzten Jahren die Gouvernements Ad-Dāli', al-Hudaida, Lahidsch, Ta'izz, Ma'rib, Sa'da und Abyan. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sicherheitsrelevante Vorfälle auf diese Gebiete beschränkt sind (BAMF, Länderreport 11/2023 a. a. O. S. 3 ff.).

- 107 Auch nach jüngsten Berichten greifen alle Konfliktparteien weiterhin sporadisch zivile Gebiete und Frontlinien an, darunter in den Gouvernements Ta'izz, Sa'da und al-Baidā' und nahe der Stadt Ma'rib. Teilweise werden auch noch Al-Hudaida und Ibb zu den am stärksten betroffenen Gouvernements gezählt (UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 4 und 24 f.; UN Civilian Impact Monitoring Project künftig: CIMP, Annual Report 2024, S. 4). Zum Teil wird auch noch al-Dschauf zu den Frontlinien-Gebieten gezählt (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026, S. 5).
- 108 Die Frontlinien im Zentrum des Jemen blieben zuletzt im Wesentlichen unverändert (UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 8 und 27; CIMP, Annual Report 2024, S. 4; WFP, Annual country report Yemen 2024, S. 8); es kam entlang der Frontlinien zu vereinzelt Granatenbeschüssen, Drohnenaktivitäten und Übergriffen. Zudem wurden im Jahr 2024, erstmals seit Beginn der Waffenruhe, Luftangriffe auf den Jemen wieder aufgenommen (BFA v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2024, S. 6; UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 27; CIMP, Annual Report 2024, S. 4; Der Standard v. 25. August 2025 „Krieg mit Israel kommt direkt in Jemens Hauptstadt Sanaa an“).
- 109 Nicht umkämpft im Rahmen des Konflikts zwischen den Huthi und der IRG ist der jemenitische Hauptstadtbezirk Amānat al-Āsima, in dem die Hauptstadt Sanaa liegt. Die Hauptstadt zählte bereits im Jahr 2023 seit mehreren Jahren nicht mehr zu den umkämpften Gebieten, sondern befindet sich vollständig unter Kontrolle der Huthi. Sowohl die Anzahl der Konfliktvorfälle als auch die Zahl der Todesopfer ist dort seit mehreren Jahren auf einem stabilen und vergleichsweise niedrigen Niveau (BAMF, Länderreport 11/2023 a. a. O. S. 19 ff.; UK Home Office, security situation, März 2025, a. a. O. S. 34 ff.).
- 110 Im Übrigen hat nach Angaben der Vereinten Nationen der Konflikt seit März 2015 eine erhebliche Anzahl ziviler Opfer gefordert. Die Methodik und die Zahlen zu den Todesopfern variieren je nach Quelle.
- 111 Die Gesamtzahl der Todesfälle pro Jahr bei Schlachten, Explosionen, Fremdgewalt und Gewalt gegen Zivilisten, die in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 17.000 und 15.000 und in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen 18.000 und 34.000 lag, sank im Zeitraum vom vierten Quartal 2022 bis zum dritten Quartal 2023 auf 4.151 (BAMF, Länderreport 11/2023 a. a. O.). Die Zahl der Ziviltoten bei Schlachten, Explosionen, Fremdgewalt und Gewalt gegen Zivilisten lag nach anderen Quellen in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen rund 4.500 und rund 1.300, während die Anzahl ziviler Opfer 2022 auf 2.496 sank und im Jahr 2023 sogar nur noch 1.675 betrug (CIMP Annual Report 2023, S. 2, 5). Trotz Wiederaufnahme der Luftangriffe im Jahr 2024 sank

die Zahl ziviler Opfer (Tote und Verletzte) im Jahr 2024 weiter auf 1.201, darunter 337 Todesopfer (weniger als 0,1 % der Bevölkerung). Diese Zahlen sind die niedrigste jährliche Zahl ziviler Opfer in den CIMP-Aufzeichnungen und bedeuten einen Rückgang der Opfer um 25 % (1.594) und einen Rückgang der Todesopfer um 33 % (502) im Vergleich zu 2023.

- 112 Auch die ACLED-Daten zeigen, dass die Zahl der zivilen Todesopfer von 719 im Jahr 2023 auf 411 im Jahr 2024 zurückgegangen ist, was einem Rückgang von 42,8 % entspricht. Sowohl die von CIMP als auch die von ACLED zusammengetragenen Todeszahlen deuten auf etwa einen zivilen Todesfall pro 100.000 Einwohner im Jahr 2024 hin. Es ist zu beachten, dass diese Zahlen aufgrund von Melde- und Datenbeschränkungen in der Realität wahrscheinlich höher sind (zum Ganzen: UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 9 und 38 ff.).
- 113 Erstmals seit 2020 war Al-Hudaida im Jahr 2024 mit 326 das Gouvernement mit den höchsten zivilen Opferzahlen. Das stellt einen Anstieg von 69 % gegenüber den 193 zivilen Opfern dar, die für dort im Jahr 2023 gemeldet wurden, und bricht den Trend der letzten drei Jahre, als Sa'ada die höchsten Opferzahlen im ganzen Land verzeichnete (CIMP, Annual Report 2024, S. 5). Als im Jahr 2024 die Luftangriffe auf Jemen erneut begannen, wurden auch Berichte über daraus resultierende Opfer und Auswirkungen auf die Infrastruktur laut. Luftangriffe waren für insgesamt 289 zivile Opfer im gesamten Jemen im Jahr 2024 verantwortlich, die Mehrheit (78 %) in Al-Hudaida. Dazu zählen 43 gemeldete zivile Todesfälle. Auch in Sanaa (35), Ta'izz (18), Raima (11) und Haddscha (1) wurden Opfer durch Luftangriffe gemeldet (CIMP, Annual Report 2024, S. 7). Kleinwaffenfeuer war 2024 für 252 zivile Opfer verantwortlich. Stammesfehden und eskalierende Konflikte gehören zu den Hauptursachen für Schießereien im Jemen, wobei Märkte und Kontrollpunkte besonders angespannt sind. Das Gouvernement Ibb verzeichnete die höchsten Opferzahlen mit 39, gefolgt von 28 in Ma'rib und 25 in Ta'izz (CIMP, Annual Report 2024, S. 7).
- 114 Landminen und explosive Kampfmittelrückstände sind nach wie vor eine der Hauptursachen für zivile Opfer. Sie waren im Jahr 2024 für 260 zivile Opfer verantwortlich, darunter 84 Todesfälle. Von diesen 260 waren über ein Drittel (106) Kinder (CIMP, Annual Report 2024, S. 7). Al-Hudaida war das davon am stärksten betroffene Gouvernement (CIMP a. a. O.; UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 9).
- 115 Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zivilbevölkerung im Jahr 2025 - jedenfalls inzwischen - in weit größeren Ausmaß betroffen ist als in den Vorjahren, auch nicht infolge der weiteren nachfolgend dargestellten Konflikte mit den USA und ihren Verbündeten sowie Israel.

- 116 Seit Beginn des Krieges im Gazastreifen im Oktober 2023 haben die Huthi Angriffe auf Schiffe im Roten Meer und auf Israel verübt. Als Reaktion auf die Angriffe im Roten Meer erfolgten internationale Luftangriffe auf militärische Ziele der Huthi im Jemen über das ganze Jahr 2024 (UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 8). Die Angriffe der USA führten zu Dutzenden Toten und Verletzten, darunter auch Zivilisten (zum Ganzen: BFA v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.). Auch Sanaa war mehrfach Ziel der US-amerikanischen Luftangriffe. Vielfach wurde durch die USA jedoch Präzisionsmunition verwendet, um zivile Opfer zu vermeiden, was jedoch nicht immer gelang (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2024; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 3 f.; AA, Reise- und Sicherheitshinweisen zum Jemen, Stand: 4. August 2025; UK Home Office, security situation, März 2025 a. a. O. S. 26; ACAPS, Yemen Joint Monitoring Report Juni 2025, S. 6). Diese Angriffe sind nach Beilegung des Konflikts im Mai 2025 jedoch eingestellt und auch noch nicht wieder aufgenommen worden (Der Standard v. 25. August 2025 „Krieg mit Israel kommt direkt in Jemens Hauptstadt Sanaa an“). Insoweit hat sich die Sicherheitslage für die Zivilbevölkerung also gegenüber dem Vorjahr verbessert.
- 117 Infolge der von den Huthi durchgeführten Angriffen auf Israel kommt es zu nach wie vor zu Gegenangriffen Israels auf Huthi-Ziele, etwa auf Al-Hudaida (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 1) vermehrt auf die Häfen von Al-Hudaida, Salif und Ras Isa, die Kraftwerke Al-Hali und Ras Kathib im Gouvernement Al-Hudaida und die Energieinfrastruktur in Sanaa am 23. Dezember 2024, 10. Januar 2025 und im August 2025 (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 4; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 1 und 4 f.; BAMF, Briefing Notes, Stand: 7. Juli 2025, S. 5; BAMF, Briefing Notes, Stand: 21. Juli 2025, S. 5; AI, Amnesty Report: Regionalkapitel Naher Osten und Nordafrika 2024 v. 29. April 2025; WFP, Annual country report Yemen 2024, S. 8; Süddeutsche Zeitung v. 18. August 2025, S. 5) sowie mehrfach auf den internationalen Flughafen von Sanaa (Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 1 und 4; AI a. a. O.). Am 15. Juni 2025 führte das israelische Militär nach eigenen Angaben einen gezielten Luftschlag auf den Militärführer der Huthi in Sanaa durch, wobei es zunächst keine Angaben zu Toten oder Verletzten gab (Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 5). Bei den vorstehenden Angriffen wurden mehrere dutzend Zivilisten getötet und hunderte verletzt (AI a. a. O.; zum Ganzen: BFA v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.).
- 118 Am 24. August 2025 haben israelische Kampfflugzeuge einen massiven Luftschlag auf Sanaa geflogen. Nach Angaben der israelischen Armee wurde eine militärische Anlage innerhalb des Areals des Präsidentenpalastes in Sanaa am Sabeen-Platz getroffen, in dem sich Berichten zufolge das Verteidigungsministerium der Huthi befindet. Die Huthi-Behörden meldeten mindestens zehn (vormals war von sechs berichtet worden) Tote und rund 90 Verletzte, darunter

zahlreiche Zivilisten. Bilder aus Sanaa zeigten brennende Tanklager und beschädigte Wohnhäuser. Darüber hinaus seien auch die Energieanlagen in Assar und Hizyaz (südöstlich von Sanaa) getroffen worden. In der Folge kam es zu weitreichenden Stromausfällen in und im Umkreis der Hauptstadt Sanaa. Die Energieanlage Hizyaz war bereits eine Woche zuvor Ziel eines israelischen Luftschlages gewesen. Es handelte sich um einen der schwersten Angriffe seit Beginn der Auseinandersetzung mit Israel und war die Reaktion auf die von den Huthi am 22. August 2025 auf Israel abgefeuerte Rakete, die erstmals einen Gefechtskopf mit Streubomben verwendete. Der stellvertretende Chef des Huthi-Medienbüros, Nasruddin Amer, teilte mit, die Luftangriffe würden die Miliz nicht abschrecken. Die Angriffe würden fortgesetzt, schrieb er in den sozialen Medien. Laut Analysten sind Israels wiederholte Angriffe auf zivile Infrastruktureinrichtungen wie Treibstoffdepots und Kraftwerke Teil einer Strategie, die Kriegswirtschaft der Huthi zu ersticken. Diese Einrichtungen befinden sich jedoch oft in dicht besiedelten städtischen Gebieten, was zu Leid unter der Zivilbevölkerung führt. Experten halten es für möglich, dass Israel möglicherweise eine größere Offensive vorbereitet, die darauf abzielt, die Führung der Huthi zu eliminieren (taz v. 26. August 2025 „Israelische Angriffe in Jemen“, S. 10; Deutsche Welle v. 25. August 2025 „Israel und die Huthis im Jemen - neue Eskalationsstufe?“; Der Standard v. 25. August 2025 „Krieg mit Israel kommt direkt in Jemens Hauptstadt Sanaa an“; BAMF, Briefing Notes v. 25. August 2025, S. 6; ISW, Iran Update v. 25. August 2025).

¹¹⁹ Am 10. September 2025 kam es zu weiteren Angriffen Israels in den Gebieten Sanaa und Al-Dschauf. Gemäß den Angaben des israelischen Militärs seien Ziele ein Militärlager, das Hauptquartier für militärische Öffentlichkeitsarbeit der Huthi und ein Treibstofflager gewesen. Laut Angaben der Huthi seien bei den Angriffen 35 Menschen getötet und 131 verletzt worden (Israel Heute v. 11. September 2025 „Israel greift Terrorziele der Huthis im Jemen an“; Deccan Chronicle v. 11. September 2025 „Israeli Airstrikes on Yemen Kill at least 35“, veröffentlicht unter: <https://www.deccanchronicle.com/world/middle-east/israeli-airstrikes-on-yemen-kill-at-least-35-houthi-officials-say-1902968>; maktoobmedia.com v. 11. September 2025, „Israeli air strikes on Yemen kills at least 35, injures 131“, veröffentlicht unter: <https://maktoobmedia.com/world/israeli-air-strikes-on-yemen-kills-at-least-35-injures-131/>, zuletzt abgerufen am 11. September 2025). Weiter gaben die Huthi an, dass die israelischen Luftangriffe zivile Gebiete und Wohngebiete getroffen hätten, darunter Häuser im Stadtteil al-Tahrir in Sanaa, eine medizinische Einrichtung in der Al-Sitteen-Straße im Südwesten der Stadt und einen Regierungskomplex in Al-Dschaufs Hauptstadt Al-Hazm (maktoobmedia.com a. a. O.).

¹²⁰ 3.2 Ausgehend von dieser Lage geht der Senat, wie im Übrigen auch die Beklagte, zunächst davon aus, dass der im Jemen seit dem Jahr 2014 bestehende innerstaatliche bewaffnete Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zwischen den Huthi und der IRG fortbesteht

(ebenso BayVGH, Beschl. v. 12. Dezember 2023 - 15 B 23.30794 -, juris Rn. 13 m. w. N.; VG München, Urt. v. 23. Dezember 2024 - M 17 K 22.32181 -, juris Rn. 33; VG Augsburg, Urt. v. 4. Oktober 2024 - Au 4 K 24.30804 -, juris Rn. 26; VG Saarland, Urt. v. 16. März 2023 - 3 K 801/21 -, juris Rn. 18; UK Home Office, Country Policy and Information Note: Yemen: Security situation, Stand: März 2025, S. 7).

- 121 Weiter geht der Senat unter Anwendung der völkerrechtlich weiten Auslegung des Begriffs des internationalen bewaffneten Konflikts zugunsten des Klägers davon aus, dass im Jemen wegen der Angriffe Israels auch ein solcher besteht. Zweifel daran kann man aber deshalb haben, weil nach dem Völkerrecht ein internationaler bewaffneter Konflikt ein förmlich erklärter Krieg oder jeder andere bewaffnete Konflikt zwischen Staaten ist, auch wenn der Kriegszustand von einer der Konfliktparteien nicht anerkannt wird (vgl. Art. 2 der Genfer Konventionen i. V. m. Art. 1 des I. Zusatzprotokolls). Hier ist aber der Jemen mit seiner anerkannten Regierung nicht am Konflikt beteiligt, auch ist fraglich, ob die Intensität der Auseinandersetzungen zur Annahme eines bewaffneten Konflikts im vorgenannten Sinn ausreichend ist. Andererseits unterfällt zumindest dem Wortlaut der Genfer Konvention jegliche und damit auch singuläre Anwendung von Gewalt eines Staates gegen das Territorium eines anderen Staates, welche hier zumindest vorliegt.
- 122 Allerdings besteht auf Grundlage der vom Senat ausgewerteten Erkenntnismitteln in Sanaa, der Rückkehrregion des Klägers, nach Überzeugung des Senats keine Situation, bei der eine ernsthafte individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieser internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikte gegeben wäre. Der hierfür erforderliche derart hohe Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, was ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erfordert, liegt nicht vor.
- 123 Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines bewaffneten Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines derart hohen Niveaus willkürlicher Gewalt bleibt außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C-285/12 -, juris Rn. 30 ff.; BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 19).
- 124 Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich so verdichten, dass sie für die betreffende (Zivil-)Person zu einer erheblichen individuellen Gefahr wird. Eine

solche Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Schutzsuchenden von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z. B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Schutzsuchende als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch dann, wenn keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist somit ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 19 ff. m. w. N.).

- ¹²⁵ Für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte bedarf es einer wertenden Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des Klägers kennzeichnenden Umstände. Dabei kann die Anzahl der bereits festgestellten Opfer bezogen auf die Gesamtbevölkerung in der betreffenden Region als relevant angesehen werden. Dieser Umstand kann jedoch nicht das einzige ausschlaggebende Kriterium sein. Relevant sein können auch die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts, ferner etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht ausgeübt werden (vgl. (EuGH, Urt. v. 10. Juni 2021 - C-901/19 -, juris Rn. 31 ff.). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist auch hier der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 a. a. O. Rn. 17).
- ¹²⁶ Ausgehend vom Zielort des Klägers, der Hauptstadt Sanaa, lässt sich aus den vorgenannten Quellen zum jetzigen Zeitpunkt nur ein geringes Risiko für Zivilpersonen ermitteln, in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt getötet zu werden oder Verletzungen zu erleiden, so dass die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht erfüllt sind (i. E. ebenso VG München, Urt. v. 23. Dezember 2024 - M 17 K 22.32181 -, juris Rn. 31 ff; VG Augsburg, Urt. v. 4. Oktober 2024 - Au 4 K 24.30804 -, juris Rn. 26; VG Schl.-H., Urt. v. 30. September 2024 - 9 A 294/23 -, juris; BayVGh, Beschl. v. 12. Dezember 2023 - 15 B 23.30794 -, juris Rn. 18 ff.; für Sanaa: BayVGh, Urt. v. 3. Juli 2023 - 15 B 23.30185 -, juris Rn. 19; VG Regensburg, Urt. v. 6. Mai 2024 - RN 14 K 23.30580 -, juris; VG Würzburg, Urt. v.

30.11.2022 - W 5 K 22.30137 -, juris Rn. 69; anders noch: Schl.-H. VG, Beschl. v. 17. Juni 2021 - 9 A 114/20 -, juris Rn. 68).

- 127 Eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines solchen Konflikts lässt sich für den Kläger auch nicht im Ergebnis einer umfassenden Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit feststellen.
- 128 Was den Konflikt zwischen Huthi und IRG angeht, besteht in Sanaa derzeit überhaupt keine Gefährdungslage, da das Gebiet bereits seit dem Jahr 2023 nicht mehr umkämpft ist. Unabhängig davon sind bereits seit Ende des Jahres 2021 60 % der durch den im Jemen herrschenden Konflikt ums Leben gekommenen Personen nicht auf direkte Kampfhandlungen zurückzuführen, sondern auf die schlechte humanitäre Lage, insbesondere auf fehlenden Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand November 2023, S. 1; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 2).
- 129 Soweit die USA und ihre Verbündeten wegen der Angriffe der Huthi auf Schiffe im Roten Meer auch Ziele in Sanaa angegriffen haben, hatten diese keinen relevanten Umfang und waren so ausgeführt, dass Opfer bei der Zivilbevölkerung weitestgehend vermieden wurden. Zudem hält der insoweit mit den USA geschlossene Waffenstillstand bisher jedenfalls auf Seiten der USA und ihrer Verbündeten, die seither keine weiteren Ziele im Jemen angegriffen haben.
- 130 Nur die Angriffe durch Israel vermögen derzeit überhaupt eine relevante Gefährdungslage zu begründen. Zwar lassen sich den Erkenntnismitteln aktuelle, systematische Angaben zur Anzahl der Opfer und zur Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung differenziert nach Regionen nur ansatzweise (mehrere dutzend Zivilisten getötet und Hunderte verletzt, vgl. BFA v.14. Mai 2025 a. a. O. S. 9 ff.) entnehmen, allerdings besteht derzeit auch bei Berücksichtigung einer Dunkelziffer keine hinreichende Anzahl an Akten willkürlicher Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung in der Heimatregion des Klägers. In der Hauptstadt Sanaa mit ca. 2,5 Mio. Einwohnern und dem Gouvernement Sanaa mit ca. 1,3 Mio. Einwohnern (vgl. VG Würzburg a. a. O.) besteht bei wertender Betrachtung aller Umstände für eine Zivilperson nur ein geringes Risiko, Opfer dieser Angriffe, die insbesondere nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, zu werden. Daran hat sich auch mit den zuletzt durch Israel verübten Angriffen nichts geändert. Sie zielen nach wie vor nicht auf die Zivilbevölkerung, auch wenn diese, wie bei den zuletzt geführten Angriffen am 24. August und 10. September 2025, betroffen ist. Selbst wenn es sich bei allen Getöteten und Verletzten um Zivilisten gehandelt haben sollte, wofür die Quellenangaben nicht sprechen, und sich alle

Vorfälle auf die Rückkehrregion des Klägers bezogen hätten, was aber ebenfalls nicht der Fall ist, so läge bei schätzungsweise 700 Toten und Verletzten im Jahr 2025 das Risiko, getötet oder verletzt zu werden, bezogen auf 2,5 Mio. Einwohner in Sanaa bei nur 0,028 %. Das Risiko, getötet oder verletzt zu werden, ist damit grundsätzlich nicht derart hoch, dass faktisch jede sich in dem Gebiet aufhaltende Zivilpersonen ernsthaft damit rechnen muss, Opfer von aus dem internationalen Konflikt resultierenden Gewalthandlungen zu werden.

131 Etwas Anderes ergibt sich auch nicht unter Einbeziehung der die individuelle Situation des Klägers prägenden Umstände.

132 Der Kläger hat in der Vergangenheit nicht für die Huthi und auch nicht in Einrichtungen für die Energieversorgung gearbeitet, so dass nichts dafür spricht, dass er Entsprechendes bei seiner Rückkehr tun würde und deswegen im signifikant höheren Maß der Gefahr, Opfer eines israelischen Luftangriffs zu werden, unterfällt. Auch sein vormaliger Wohnort in der Nähe zum begründet keinen solch gefahrerhöhenden individuellen Umstand. Dabei geht der Senat auf Grundlage der Angaben des Klägers beim Bundesamt davon aus, dass er vor seiner Ausreise im Viertel in der und damit in Luftlinie ca. vom entfernt gewohnt hatte. Insoweit ist jedoch schon unklar, ob der Kläger überhaupt in diese Unterkunft zurückkehren wird. Es steht nämlich schon nicht zur Überzeugung des Senats fest, ob diese Unterkunft überhaupt noch von seiner Familie genutzt wird, zumal der Kläger im Jahr 2022 geltend gemacht hat, dass seine Verwandten nicht mehr im Jemen leben würden, und sich auch aus seinem gegenteiligem schriftsätzlichen Vorbringen aus dem Jahr 2025 nicht ergibt, dass die Familie (wieder) in der wohnt. Selbst wenn davon auszugehen wäre, würde dieser Umstand nach Überzeugung des Senats, die er auf Grundlage der von ihm ausgewerteten Erkenntnismitteln gewonnen hat, nicht dazu führen, dass sich die Gefahr für den Kläger derart verdichten würde, dass der Tatbestand von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG als erfüllt anzusehen ist. Denn nach den vom Senat getroffenen Feststellungen führt Israel seine Luftschläge gezielt gegen die Huthi und die von diesen genutzten Einrichtungen sowie gegen die Energieinfrastruktur aus. Zwar haben die Angriffe in der Vergangenheit nicht immer so zielgerichtet ausgeführt werden können, dass die Beschädigung oder Zerstörung ziviler Objekte vermieden werden konnte, aber den Erkenntnismitteln ist auch nicht zu entnehmen, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine signifikante Anzahl ziviler Einrichtungen um das eigentliche Ziel herum mit zerstört wird. Mithin ist zwar davon auszugehen, dass eine in gewisser Weise erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Wohnhaus der Familie des Klägers bei einem israelischen Luftangriff unbeabsichtigt beschädigt oder zerstört wird, aber das Risiko hierfür erachtet der Senat bei wertender Gesamtbetrachtung immer noch als gering. Denn bisher gab es nur einen vereinzelt gebliebenen israelischen Angriff auf den Primäres Ziel der Angriffe war in der Vergangenheit die Energieinfrastruktur, die

sich nicht in der Nähe des Wohnhauses befindet. Damit ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer eines israelischen Luftangriffs wird.

- 133 II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- 134 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, insbesondere nicht aufgrund der im Jemen bestehenden humanitären Lage (i. E. ebenso VG Augsburg, Urt. v. 4. Oktober 2024 - Au 4 K 24.30804 -, juris Rn. 26; VG Schl.-H., Urt. v. 28. Juni 2024 - 9 A 264/23 -, juris; VG Regensburg, Urt. v. 6. Mai 2024 - RN 14 K 23.30580 -, juris; anders, aber aufgrund individueller Umstände: VG München, Urt. v. 23. Dezember 2024 - M 17 K 22.32181 -, juris Rn. 40 ff. [gesundheitliche Beeinträchtigungen]; VG Würzburg, Urt. v. 30. November - W 5 K 22.30137 -, juris Rn. 19 ff. [Familie mit Kindern und hilfebedürftigem Bruder]).
- 135 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- 136 Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Im Fall einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des EGMR, dessen Rechtsprechung zu den Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10/21 -, juris Rn. 13 m. w. N.), muss eine ausreichende reale Gefahr bestehen, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falls ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681, Rn. 212 ff.). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG a. a. O.).
- 137 Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Art. 3 EMRK-widrige

Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Fall seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (BVerwG, a. a. O. Rn. 14 m. w. N).

- 138 Die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat haben weder notwendigen noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (BVerwG, a. a. O. Rn. 15 m. w. N; vgl. EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 a. a. O. Rn. 278). Gleichwohl entspricht es der Rechtsprechung des EGMR, dass in besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können. Es sind allerdings strengere Maßstäbe anzulegen, sofern es an einem verantwortlichen (staatlichen) Akteur fehlt: Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen („very exceptional cases“) begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend („compelling“) gegen eine Abschiebung sprechen. Solche ganz außergewöhnlichen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, welche Träger des gleichen Merkmals sind oder sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann vorliegen, wenn die Abschiebung, wenngleich nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, so doch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung („serious, rapid and irreversible decline“) seines Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ („minimum level of severity“) aufweisen; diese kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10/21 -, juris Rn. 15 m. w. N.).
- 139 In seiner jüngeren Rechtsprechung zum Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 4 GRC stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 -, juris Rn. 89 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller

Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“. Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besteht nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Fall einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden. Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen (EuGH, a. a. O. Rn. 93; zum Ganzen: BVerwG, a. a. O. Rn. 16).

- 140 Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten - gerade bei nicht vulnerablen Personen - nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den im vorstehenden Sinn zumutbaren Arbeiten zählen auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (BVerwG, a. a. O. Rn. 17 m. w. N.). Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK begründen, somit durch eigene Handlungen (z.B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfe- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen) abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not, die unter Umständen eine staatliche Schutzpflicht zu (ergänzenden) staatlichen Leistungen auslösen kann (BVerwG a. a. O.).
- 141 Dabei besteht das Erfordernis einer zeitlichen Nähe des Gefahren Eintritts nach der Rückkehr in das Herkunftsland. Die Gefahr muss folglich in dem Sinn konkret sein, dass die drohende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Würde der Person in einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser Abschiebung - in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im

Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Ausländers - gerechtfertigt erscheint (BVerwG, a. a. O. Rn. 20 f. m. w. N.). Wo die zeitliche Höchstgrenze für einen solchen Zurechnungszusammenhang im Regelfall zu ziehen ist, ist keiner generellen Bestimmung zugänglich. Die Berücksichtigung finanzieller Rückkehrhilfen darf nicht dazu führen, den mit Art. 3 EMRK intendierten Schutz durch eine starre zeitliche Bestimmung seiner Reichweite - und ggf. entsprechend bemessene Rückkehrhilfen - zu beeinträchtigen (BVerwG, a. a. O. Rn. 21 m. w. N.).

- 142 Danach ist die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr in das Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, a. a. O. Rn. 25 m. w. N.).
- 143 Die außerordentlichen Umstände, die eine Abschiebung des Ausländers verbieten, müssen grundsätzlich im gesamten Abschiebungszielstaat vorliegen, wobei jedoch zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26 unter Bezugnahme auf EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681 Rn. 219 und 265; VGH BW, Beschl. v. 25. März 2025 - A 12 S 229/24 -, juris Rn. 6 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 11. Dezember 2024 - 13 A 2027/19.A -, juris Rn. 35; BayVGH, Urt. v. 17. Juli 2018 - 20 B 17.31659 -, juris Rn. 36).
- 144 1.1 Aufgrund der vom Senat getroffenen Feststellungen ist im Fall des Klägers davon auszugehen, dass seine Abschiebung aller Voraussicht nach in der Hauptstadt 'Adan enden würde.

- 145 Eine Abschiebung in seine Herkunftsregion nach Sanaa ist auf Grundlage der vom Senat getroffenen Feststellungen nicht möglich, da der Flughafen in S.... bei einem Luftangriff am 26. März 2025 und bei einem weiteren Luftangriff am 28. Mai 2025 das letzte Passagierflugzeug der Airline Yemenia zerstört worden ist. Da die Airline Yemenia die einzige dort operierende Airline war, gibt es seither keinen funktionsfähigen Zivilflieger mehr (Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 4; Spiegel online: <https://www.spiegel.de/ausland/israel-versus-huthi-kampfbjets-zerstoeren-letztes-flugzeug-von-yemenia-airways-in-sanaa-a-54e87c9f-c372-4450-a32c-b56c396152a5>). Von der Bundesrepublik aus kann derzeit, wie auch die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. August 2025 unter Verweis auf eine Internetrecherche ausgeführt hat, nur der Flughafen in 'Adan zur Einreise genutzt werden. Soweit die Beklagte auf die Möglichkeit einer Einreise über den Oman auf den Landweg verwiesen hat, hat sie nicht dargelegt, dass und wie sie für diesen Reiseweg eine Abschiebung des Klägers organisieren kann. Auch wenn der Kläger über diesen Landweg sein Heimatland verlassen hat, erweist es sich auf Grundlage der vom Senat getroffenen Feststellungen zur Lage im Jemen als offen, ob dieser auch für eine etwaige Rückreise zur Verfügung stehen würde. So verweist etwa das Auswärtige Amt in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen vom 4. August 2025 auf „sehr schlechte Straßenverhältnisse, Minengefahren und Tiere“. Es gebe „eine Vielzahl militärischer Kontrollposten der Sicherheitsbehörden und bewaffneter Milizen, die umfassende und häufig willkürliche Kontrollen durchführen.“ Zudem gibt es Berichte über Reisende, die an Kontrollpunkten, die von bewaffneten Stammesangehörigen betrieben werden, manchmal zusammen mit Militär- oder anderen Sicherheitsbeamten, körperlichen Belästigungen, Erpressungen, Diebstählen oder kurzfristigen Entführungen ausgesetzt sind, um Lösegeld zu erpressen (BVerwG der Republik Österreich v. 27. April 2023 - W 215 2251798-1/22 E -, S. 32 f.).
- 146 1.2 Die derzeitige Lage im Jemen stellt sich mit Blick auf die Verhältnisse in 'Adan auf Grundlage der vom Senat ausgewerteten Erkenntnismittel wie folgt dar:
- 147 'Adan-Stadt liegt im Gouvernement 'Adan, welches sich in acht Distrikte gliedert und eine Fläche von 1.114 km² sowie ca. 1,25 Mio. Einwohner hat. 'Adan-Stadt ist dabei 760 km² groß und hat 2023 ca. 1,08 Mio. Einwohner (https://en.wikipedia.org/wiki/Aden_Governorate; <https://en.wikipedia.org/wiki/Aden>). 'Adan-Stadt umfasst mehrere Distrikte (At Tawahi, Al Mu'alla; Kritar-Sirah und Teile von Khur Maksar, wo auch der internationale Flughafen liegt). Teilweise wird aber auch angegeben, dass die Bevölkerung im Jahr 2025 bei 1,154 Mio. Menschen liege (<https://worldpopulationreview.com/cities/yemen/aden>).
- 148 Der Jemen ist Schauplatz einer der weltweit größten humanitären Krisen (BFA, Länderinformationsblatt, Stand: 14. Mai 2025, S. 37). Die humanitäre Krise im Jemen ist tief verwurzelt in seinem langanhaltenden Konflikt und der Fragmentierung seiner politischen und

wirtschaftlichen Systeme (World Bank, Yemen Economic Monitor, Spring 2025, S. IX). Nachdem sich die humanitäre Krise seit Ende des Waffenstillstands zunächst ein wenig entspannt hatte, hat sie sich zuletzt in Gänze betrachtet wieder verschlechtert, wobei es in wenigen Gemeinden, auch infolge der Gewährung nachhaltiger Hilfe, Verbesserungen gegeben hat (OCHA, Yemen Humanitarian Needs and Response Plan 2025, Stand: 15. Januar 2025, S. 10; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 1 unter Bezugnahme auf HRW; World Bank, a. a. O. S. X und S. 4). Zuletzt ist eine deutliche Verschlechterung in den Gebieten eingetreten, die unter Kontrolle der IRG stehen. Mehrere sich überschneidende Krisen führen besonders dort weiterhin zu Ernährungsunsicherheit, darunter anhaltendem wirtschaftlichen Niedergang, Währungsabwertung in südlichen Gouvernements, Konflikten. Hinzu kommen schwere Wetterereignisse. Es wird erwartet, dass die verspätete Pflanzsaison, die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Überschwemmungsrisikos im Juli und die Ausbreitung von Pflanzen- und Viehkrankheiten, insbesondere von Wüstenheuschrecken, den Druck auf die bereits fragile Situation weiter erhöhen werden (FAO, Acute food insecurity deepens in the Government-controlled areas of Yemen amid severe funding cuts and economic downturn, Bericht v. 22. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.fao.org/countryprofiles/news-archive/detail-news/en/c/1739479>). Die Lage in den Huthi-Gebieten dürfte für die Bevölkerung tendenziell besser sein, insbesondere sorgt dort eine strenge Preiskontrolle der Huthi für bezahlbare Lebensmittel (World Bank, a. a. O. S. 13 f.). Insgesamt ist es wichtig zu verdeutlichen, dass sich die Lage in den von den Huthi kontrollierten Gebieten, wo die Mehrheit der Bevölkerung lebt, deutlich von den Gebieten, die zur anerkannten Regierung des Jemen gehören, unterscheidet. Zu beachten ist ebenfalls, dass Informationen aus den Huthi-Gebieten schon in der Vergangenheit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung standen (ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024, S. 3; World Bank, a. a. O. S. 14).

149 Im Einzelnen:

150 Die Wirtschaft in ganz Jemen war bereits vor Beginn des bewaffneten Konflikts schwach und ist durch den Krieg weiter eingebrochen. Seit Beginn des Kriegs im Jahr 2015 ist das reale BIP pro Kopf um 58 % gefallen (World Bank, a. a. O. S. IX). Zwischen 2015 und 2023 ist die Wirtschaft um 54 % geschrumpft (OCHA, Yemen Humanitarian Needs and Response Plan 2025, Stand: 15. Januar 2025, S. 11). Die Inflation hat diese Probleme weiter verschärft und dazu geführt, dass das nominale BIP pro Kopf von 1.430 \$ im Jahr 2014 auf nur 433 \$ im Jahr 2024 gefallen ist und damit ein Rückgang um 70 % darstellt. Das hat den Jemen von dem 40. ärmsten Land der Welt vor dem Konflikt auf das drittärmste bis 2024 in Bezug auf das nominale BIP pro Kopf verschoben (World Bank, a. a. O. S. 1, 7). Durch die See- und Luftblockade waren die Huthi (und damit zwei Drittel der Bevölkerung) jahrelang in weiten Teilen vom Weltmarkt abgeschnitten. Mit Beginn der Waffenruhe Anfang April 2022 wurde die See- und

Luftblockade weitestgehend aufgehoben, so dass seitdem Importe von Gütern aller Art möglich sind (BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3). Das Land hat sich in zwei eigenständige Wirtschaftsregionen aufgeteilt, jede mit eigenen Institutionen und konkurrierenden Währungsbehörden, was zu wachsenden Ungleichheiten führt (World Bank, a. a. O. S. IX; UK Home Office, Country Policy and Information Note Yemen: Humanitarian situation, Stand: März 2025, S. 7). Die wirtschafts- und finanzpolitische Zweiteilung des Landes sowie die jahrelange Kriegswirtschaft verhindert einen wirtschaftlichen Fortschritt und nennenswerten Aufschwung (BFA v. 14. Mai 2025, a. a. O. S. 37).

- 151 Die von Huthi kontrollierten Gebiete beherbergen etwa 70 % der Bevölkerung, während die vom IRG kontrollierten Gebiete die Öl- und Gasressourcen Jemens halten (World Bank, a. a. O. S. 3). Seit Drohnenangriffen auf Ölterminals in Regierungsgebieten durch die Huthi im November 2022 kann die jemenitische Regierung allerdings kein Öl mehr exportieren. Der Wegfall dieser Haupteinnahmequelle hat zur starken Abwertung der Währung und einer Reduzierung an staatlichen Dienstleistungen geführt. Der Exportstopp führte damit auch zu einem signifikanten Rückgang der Fiskaleinnahmen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2024 auf bis zu 42 % geschätzt werden, wobei diese reduzierte fiskalische Kapazität die Fähigkeit der Regierung beeinträchtigt, grundlegende Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Infrastruktur und die Zahlung von Gehältern und Löhnen im öffentlichen Sektor bereitzustellen (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026, S. 5).
- 152 Nachdem der Jemen 2014 im Human Development Index (HDI) Platz 154 (von 187 Ländern) erreicht hatte, fiel er 2015 auf Platz 160 (von 188) und 2021/22 weiter auf Platz 183 (von 191) zurück. 2022/2023 fiel Yemen auf Platz 186 von 193 (vgl. BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 37; OCHA, Yemen Humanitarian Needs and Response Plan 2025, Stand: 15. Januar 2025, S. 4).
- 153 In den von der Regierung Jemens kontrollierten Gebieten hat sich der Jemenitische Rial (YER) auf ein Allzeittief abgewertet und im Laufe des Jahres 2024 ein Viertel seines Werts verloren, so dass er Ende Dezember bei 2.052 YER zu einem USD gehandelt wurde (OCHA, v. 15. Januar 2025 a. a. O. S. 11). Der Abwärtstrend setzte sich fort und im April 2025 lag der YER bei 2.441 YER pro USD. Dies stellt einen Rückgang von 31 % im Jahresvergleich dar. Es wird erwartet, dass sich das fortsetzt und der YER Anfang 2026 bei über 3.000 YER pro USD liegen wird (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026, S. 4). Dadurch wurde die Inflation auf über 30 % angeheizt. Zur Erfüllung der Grundbedürfnisse mussten 117 % mehr eingesetzt werden als im Jahr 2021 (UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 8). Im Gegensatz dazu blieb in den von den in Sanaa ansässigen Behörden kontrollierten Gebieten der Wechselkurs zwischen dem YER und dem USD stabil bei 533 YER/USD (FAO, Yemen Market and trade Bulletin April 2025, S. 2 f.; World Bank, a. a. O.

S. X). Auch die Einnahmen der IRG (ohne Zuschüsse) fielen von 4,6 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,5 % des BIP (World Bank, a. a. O. S. IX). Sanaa ist nach wie vor das Banken- und Handelszentrum des Landes (World Bank, a. a. O. S. 3 und 13 f.).

- 154 Die wirtschaftlichen Aussichten für 2025 wurden als „düster“ eingestuft, da mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen ist. In von der IRG kontrollierten Regionen wird die andauernde Huthi-Blockade der Ölexporte, zusammen mit dem Fehlen eines klaren Wegs zu einem dauerhaften Frieden, voraussichtlich weiterhin eine Belastung für die öffentlichen Finanzen und die Außenbilanzen darstellen. Die Inflation wird voraussichtlich hoch bleiben, angetrieben durch eine weitere Abwertung der Währung in ‘Adan, die die Kaufkraft erodiert und den Konsum dämpft. Auch Treibstoffknappheit wird voraussichtlich andauern, was zu Stromausfällen und einer reduzierten Energieversorgung führen, die essentielle Dienstleistungen stark stören und die Produktion einschränken wird. In von den Huthi kontrollierten Gebieten wird erwartet, dass akute Liquiditätsengpässe weiterhin bestehen, wobei Einschränkungen bei Bargeldabhebungen und begrenzter Zugang zu Mitteln voraussichtlich den lokalen Konsum und die Geschäftstätigkeit ersticken werden (World Bank, a. a. O. S. X).
- 155 Zusätzlich haben Berichten zufolge Überweisungen aus dem Ausland von Verwandten, die in Jemen eine seit jeher essentielle Rolle spielen, abgenommen und somit die Kaufkraft zusätzlich geschwächt.
- 156 Im Ergebnis verfügen 23 % aller Haushalte über kein Einkommen (BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand November 2023, S. 5). Die Mehrheit der Jemeniten lebt in Armut. Die Armutsrate ist seit 2014, als sie bei 49 % lag, drastisch gestiegen. Die Weltbank schätzt, dass an die 74 % in Armut leben (World Bank, a. a. O. S. 1). Einer Umfrage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) vom Dezember 2023 zufolge lebten mehr als 82,7 % der Befragten in Armut. Die Armutsrate war in ländlichen Regionen mit 89,4 % höher als in Städten mit 68,9 %. Die höchsten Armutsraten wurden in den Gouvernements ad-Dāli‘ und al-Baidā‘ festgestellt (BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 37 m. w. N.).
- 157 Die Arbeitslosigkeit lag 2022 bei ca. 13,6 % bzw. nach anderen Quellen bei 17,52 % und im Jahr 2023 bei 17,22 %. Während die Arbeitslosigkeit zwischen 2021 und 2023 zurückgegangen ist, hat die informelle Beschäftigung zugenommen. Es wird geschätzt, dass informelle Beschäftigung 78 % der Gesamtbeschäftigung ausmacht (März 2021). Die Arbeitsbedingungen, Löhne und die Kaufkraft der jemenitischen Bevölkerung haben sich verschlechtert und sind nach wie vor schlecht. Einige Gehälter im öffentlichen Dienst wurden seit Jahren nicht mehr gezahlt, insbesondere in den von den Huthi kontrollierten Gebieten (BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 37 m. w. N.; UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 8 u.

18). Teilweise wird diesbezüglich aber auch berichtet, dass sich die Situation zuletzt durch verschiedene Anstrengungen verbessert haben soll (World Bank, a. a. O. S. 10). Die Einkommensquellen der Menschen variieren zwischen den Gebieten der IRG und denen der Huthi erheblich: Ca. 35 % der Menschen in den IRG-Gebieten sind auf sporadische Gehälter der Regierung angewiesen, während in den Huthi-Gebieten 54 % von Gelegenheitsarbeit und 18 % von Lebensmittelhilfe abhängen, wobei nur 3 % auf Gehälter angewiesen sind, die von Zahlungsaussetzungen betroffen sind (FAO, Yemen Market and trade Bulletin April 2025, S. 3). Weitere Einnahmequellen in den Regierungsgebieten sind: Gelegenheitsarbeit (23 %), Beschäftigung im privaten Sektor und Unternehmen (21 %), inländische und ausländische Überweisungen von Verwandten (8 %), Viehzucht und Landwirtschaft (7 %) und Fischerei (3 %), (vgl. IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026, S. 5.).

- 158 In den Gouvernements Ta‘izz, Ad-Dāli‘ und Lahidsch wurde eine Marktbeurteilung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt: Ungelernte landwirtschaftliche Lohnarbeit (34 %) erwies sich als die häufigste Lebensunterhaltsaktivität, wobei der Fokus auf kleinteiligem Handel und Landwirtschaft liegt. In Lahidsch und Ad-Dāli‘ boten qualifizierte Arbeitskräfte (16 %) und Bauarbeit (16 %) kleinere, aber bemerkenswerte Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Männer. Darüber hinaus waren informelles Abfallrecycling (11 %) und Transportdienstleistungen (7 %) bedeutende Einkommensquellen, insbesondere in städtischen und peri-urbanen Gebieten.
- 159 Unter Binnenvertriebenen (künftig: IDP) waren landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Lohnarbeit ebenso häufig (je 50 %), was ihre Abhängigkeit von unqualifizierten, arbeitsintensiven Jobs wie Kleinhändler, Recycling und Dienstleistungen zeigt. Informelles Recycling von Abfall (15 %) war unter Binnenvertriebenen signifikant häufiger als in den aufnehmenden Gemeinden (2 %), was auf ihre Abhängigkeit von instabilen Einkommensquellen hinweist. Der Verkauf von Vieh und Geflügel (8 %) sowie der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (6 %) sorgten ebenfalls für ein konstantes Einkommen für IDP. Im Gegensatz dazu zeigte sich in den aufnehmenden Gemeinden ein höheres Engagement in der Bauwirtschaft (31 %) und bei qualifizierten Arbeitskräften (23 %), was auf einen besseren Zugang zu höherverzinslichen Möglichkeiten im Vergleich zu den IDP hinweist. Tageslohnarbeit macht 50 % der Beschäftigung von IDP aus. Die Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt ist durch kulturelle Normen eingeschränkt, wobei 30 % in der landwirtschaftlichen Lohnarbeit, 21 % in unqualifizierter nicht-landwirtschaftlicher Arbeit und 12 % in der Schneiderei und im Kunsthandwerk tätig sind. Analphabetismus ist eine große Herausforderung in allen befragten Standorten, wobei 47 % der Befragten als analphabetisch identifiziert wurden. Das beschränkt den Zugang zu Beschäftigung und unternehmerischen Möglichkeiten. In den befragten Regionen wurden kritische berufliche Qualifikationslücken festgestellt, insbesondere in den Bereichen Sanitär, Elektrik,

Bauwesen, Tischlerei, Automobilreparatur, Gesundheits- und Schönheitsdienste, Unterricht und Nachhilfe sowie Handwerk. Diese Fähigkeiten sind gefragt, stehen jedoch unter den befragten Bevölkerungen nicht weit verbreitet zur Verfügung. Insbesondere berichteten 47 % der Befragten über Lücken bei landwirtschaftlichen Fähigkeiten, wobei als Fähigkeiten in erster Linie veterinäre Fähigkeiten, Kompetenzen in Tierhaltung, Krankheitskontrolle und Fütterungsmethoden für Nutztiere benötigt werden. Es bestehen Wissenslücken in klimaangepasster Landwirtschaft und im Management natürlicher Ressourcen. Der Zugang zu Finanzmitteln bleibt eines der größten Hindernisse, mit denen die befragte Bevölkerung an allen Standorten konfrontiert ist. Die Umfrage hebt wichtige Sektoren mit hohem Wachstumspotenzial für Beschäftigung und Selbstständigkeit hervor, einschließlich der Imkerei, der Viehzucht, der Landwirtschaft (Pflanzenproduktion), des Einzelhandels im kleinen Maßstab, der Schneiderei und des Baugewerbes (Elektrizität, Sanitär und Tischlerei). Diese Sektoren bieten vielversprechende Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den untersuchten Standorten (CCY, Market Assessment Report, Januar 2025, S. 2 ff., S. 23).

¹⁶⁰ Die Löhne für Gelegenheitsarbeiter blieben im April 2025 relativ stabil. Diese Stabilität spiegelte eine minimale Nachfrage wider, die durch die verspätete Pflanzsaison aufgrund von schlechten Niederschlägen verursacht wurde. Im Vergleich zu April 2024 stiegen die Löhne für landwirtschaftliche Gelegenheitsarbeiter in den IRG-Gebieten um 12 % und in den Huthi-Gebieten um 5 %. Die Löhne in den IRG-Gebieten liegen nun 20-21 % über dem Drei-Jahres-Durchschnitt, während die Löhne in den Huthi-Gebieten nur geringfügig über dem Durchschnitt liegen. Trotz diesen Lohnerhöhungen haben Arbeiter in beiden Regionen Schwierigkeiten, sich grundlegende Nahrungsmittel leisten zu können. Dies wird hauptsächlich durch die steigenden Lebensmittelpreise (in den IRG-Gebieten), die Abwertung des YER in den IRG-Gebieten und die reduzierten Arbeitsmöglichkeiten sowie unbezahlte Gehälter in den Huthi-Gebieten vorangetrieben (FAO, Yemen Market and Trade Bulletin April 2025, S. 3).

¹⁶¹ Jemen bezieht rund 90 % (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 2 f.; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3; OCHA, Yemen Humanitarian Needs and Response Plan 2025, Stand: 15. Januar 2025, S. 48) bzw. nach anderen Quellen 70 % (ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024; S. 2; BFA, Länderinformationsblatt, Stand: 14. Mai 2025, S. 38) seiner Lebensmittel durch Importe, welche durch den Konflikt stark eingeschränkt wurden. Importierte Lebensmittel machen 83 % der durchschnittlichen Ernährung eines Einwohners aus (BFA a. a. O.). Seit Beginn des Waffenstillstands war der Hafen von Al-Hudaida für Treibstofflieferungen und seit Februar 2023 für kommerzielle Schiffe geöffnet. Der Flughafen in Sanaa, der ebenfalls unter Blockade der Koalition stand, wurde ebenfalls für den kommerziellen Flugverkehr geöffnet. Die dadurch erhöhte Verfügbarkeit von Treibstoff

und anderen Gütern, zusammen mit der besseren Zugänglichkeit mancher Gebiete und nicht zuletzt die überdurchschnittlichen Regenfälle, hatten anschließend zu einer leichten Verbesserung der Ernährungssituation geführt. Dennoch stand dieser positiven Entwicklung eine Vielzahl an Faktoren gegenüber, die sich auch weiterhin negativ auf die Ernährungssituation auswirken. Hierzu gehören der drastische Verlust von Agrarflächen durch Luftschläge, die steigenden Bewässerungskosten, leicht sinkende Lebensmittelimporte, das anhaltend hohe Preisniveau auf dem Weltmarkt sowie die Reduzierung der von Hilfsorganisationen ausgegebenen Lebensmittelrationen aufgrund von Finanzierungslücken. Seit Anfang 2022 wird durch das Welternährungsprogramm deutlich weniger als die Hälfte der sonst üblichen Lebensmittelrationen ausgegeben. Somit sind die Verfügbarkeit als auch die Bezahlbarkeit von Lebensmitteln für große Teile der Bevölkerung nach wie vor stark eingeschränkt. In der Folge herrschte auch nach Rückgang der Kampfhandlungen ein hohes Maß an Ernährungsunsicherheit bzw. Mangelernährung, wovon ca. 17,3 Mio. Menschen (rund 52 %) betroffen waren (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 2 f.; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3). Erhebliche Teile der Bevölkerung müssen auf negative Bewältigungsstrategien zurückgreifen, wie beispielsweise den Verzicht auf Mahlzeiten, den Verzehr minderwertiger Lebensmittel oder die Verheiratung teils vorpubertärer Mädchen, um die Zahl der Haushaltsmitglieder zu senken. Am vulnerabelsten sind Kinder unter fünf Jahren, von denen im Jahr 2023 rund 540.000 an schwerer akuter Mangelernährung litten und damit unmittelbar vom Tod bedroht waren. Schwangere und Stillende waren und sind ebenfalls in hohem Maß betroffen (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 2 f.; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3; World Bank, a. a. O. S. 4).

- 162 Inzwischen hat sich die Situation wieder verschlechtert. Die anhaltende Eskalation im Roten Meer und der weiteren Regionen hat sich negativ auf Zivilisten und zivile Infrastruktur ausgewirkt (OCHA, v. 15. Januar 2025 a. a. O. S. 11). Wie ausgeführt wurde der Hafen von al-Hudaida seit Oktober 2023 mehrfach bombardiert; der Flughafen in Sanaa ist völlig zerstört. Dies hat die Transportmöglichkeiten für Lebensmittel eingeschränkt (FAO, Yemen Market and trade Bulletin April 2025, S. 2; ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024, S. 6; World Bank, a. a. O. S. 8). Denn der Hafen von al-Hudaida nimmt eine Schlüsselrolle beim Import humanitärer Güter in den Jemen ein (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 2 und 5). Hinzu kommen extreme Wetterbedingungen in ganz Jemen, darunter starke Regenfälle und Überschwemmungen, welche die Unsicherheit der Lebensmittelversorgung und der Lebensgrundlagen verschärft haben, besonders in den Gouvernements Ma'rib, Ta'izz und Ibb (BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 38; AI v. 24. April 2024; vgl. auch BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 2). Schwere Überschwemmungen waren im Jahr 2024 besonders gravierend und betrafen 1,3 Mio.

Menschen - ein Anstieg um 61 % im Vergleich zu 2023 -, darunter mehr als 480.000 vertriebene Menschen und 427 Todesopfer. Klimabedingte Notfälle sind zur Hauptursache für neue Vertreibungen im Land geworden und machen 93 % der durch den Rapid Response Mechanism (RRM) im Jahr 2024 unterstützten Personen aus. Überschwemmungen stören regelmäßig die landwirtschaftliche Produktion und verschärfen eine bereits akute Nahrungsmittelunsicherheit (OCHA, v. 15. Januar 2025 a. a. O. S. 14). Auch am 23. August 2025 kam es in den Gouvernements Haddscha, Schabwa, Hadramaut, Lahidsch und 'Adan zu Sturzfluten nach mehrtägigen heftigen Regenfällen. Berichten zufolge kamen neun Menschen ums Leben. Betroffen war neben ländlichen Gebieten vor allem die Stadt 'Adan. Nach Behördenangaben sind betroffene Teile der Stadt in Folge der Flutschäden unbewohnbar. Angaben dazu, wie viele Menschen von den unmittelbaren Folgen der Sturzfluten betroffen sind, machten die Behörden nicht. Nach der OCHA treffen die Auswirkungen der Sturzfluten vor allem Menschen, die bereits in prekären Verhältnissen leben, und verschärfen die bereits katastrophalen humanitären Bedingungen innerhalb des Landes (BAMF, Briefing Notes v. 25. August 2025, S. 6).

- ¹⁶³ Zuletzt wurden die Lebensmittelpreise in einigen Quellen als stabil beschrieben (ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024, S. 2). Überwiegend wird jedoch von zuletzt (stark) angestiegenen Lebensmittelpreisen berichtet. So hat im Jahr 2024 ein wachsender Anteil der Haushalte von unzureichendem Nahrungsmittelkonsum berichtet, der durch steigende Lebensmittelpreise in den IRG-Gebieten und unterbrochene Hilfslieferungen in von den Huthi geführten Regionen bedingt war (World Bank, a. a. O. S. X). 40 % der Haushalte kaufen Lebensmittel oder Medikamente auf Kredit (BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 38 f.). Vor allem durch die Inflation in den Gebieten der IRG sind die Kosten für lebensnotwendige Güter gestiegen, wobei viele Familien jetzt über 60 % ihres Einkommens allein für Nahrungsmittel ausgeben (OCHA, v. 15. Januar 2025 a. a. O. S. 49). Die Kosten für den Mindestlebensmittelkorb werden voraussichtlich bis August 2025 im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres um 26 % steigen (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026, S. 1 und 4 f.). Im Gegensatz zu dieser Entwicklung in den Gebieten der IRG verzeichneten die Preise für Grundnahrungsmittel in den von den Huthi kontrollierten Gebieten im April 2025 einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vormonat und blieben niedriger als im vergangenen Jahr und im Dreijahresdurchschnitt. Die strenge Preisregulierung in diesen Gebieten durch die Huthi stabilisiert dort weiterhin die Lebensmittelkosten, trotz einem anhaltenden Verbot für den Import von Weizenmehl über die Rotmeerhäfen. Es gibt dort Preisobergrenzen für essentielle Lebensmittel (FAO, Yemen Market and trade Bulletin April 2025, S. 2 f.; ACAPS, Yemen Joint Monitoring Report Juni 2025, S. 7; World Bank, a. a. O. S. 13 f.).
- ¹⁶⁴ Die Zahl der Personen im Jemen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, war bereits im Jahr 2023 mit rund 21 Mio. hoch und ist seither weiter gestiegen. Seit September 2023 gibt

die Ernährungssicherheit im Jemen zunehmend Anlass zur Sorge. Dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) zufolge benötigen mit Stand Ende 2024 19,5 Mio. Personen Unterstützung, mindestens 80 % der Bevölkerung benötigen humanitäre Hilfe (BFA v. 14. Mai 2025, a. a. O. S. 37 m. w. N.; World Bank, a. a. O. S. 1). Andere Quellen gehen davon aus, dass im Jahr 2024 ungefähr 18 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen waren; viele von ihnen leben in Flüchtlingslagern (WFP, Annual country report Yemen 2024, S. 3; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 2). Die UN gehen im Mai 2025 von 19,5 Mio. Hilfebedürftigen aus, von denen sie voraussichtlich noch 10,5 Mio. unterstützen können. Damit hat sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr (2024) um 7 % verschlechtert (OCHA v. 15. Januar 2025, a. a. O. S. 2, 6 10; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 4 f.).

165 Während sich die Arbeit für die Hilfsorganisationen nach dem Waffenstillstand zunächst vereinfacht hatte, weil nun vormals nicht oder nur schwer erreichbare Gebiete erreicht und nach dem Ende der See- und Luftblockade Bedarfsgüter einfacher importiert werden konnten, musste die Hilfeleistung seit Ende 2023 deutlich reduziert werden. Grund hierfür war einerseits eine drastische und sich verschärfende Unterfinanzierung (BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 7). In den letzten fünf Jahren sind die finanziellen Mittel für humanitäre Hilfen um rd. 62 % gesunken (BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3). Der aktuelle UN-Hilfsplan für Jemen weist eine Finanzierungslücke von über 60 % auf. Hinzu kommen die enorm gestiegenen Transportkosten (BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung, Stand: 30. Juni 2024, S. 4). In der Folge gibt bspw. das Welternährungsprogramm weiterhin um mehr als die Hälfte reduzierte Lebensmittelrationen aus. Am 16. Mai 2025 teilten die UN mit, dass sie ihre Hilfsprogramme für den Jemen aufgrund des Rückgangs der finanziellen Unterstützung deutlich reduzieren müssen (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 4; World Bank, a. a. O. S. 10). Der signifikante Rückgang des Finanzierungsniveaus führt zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der ernährungsunsicheren Bevölkerung (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025-February 2026, S. 5).

166 Andererseits hat sich die Sicherheitslage für Mitarbeiter der Hilfsorganisationen deutlich verschärft. Während diese in der Zeit nach dem Waffenstillstand vor allem in den von den Huthi kontrollierten Gebieten mit Zugangsbeschränkungen und -behinderungen zu kämpfen hatten (BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3), sind spätestens seit der am 7. Juni 2024 vorgenommenen Festnahme elf jemenitischer Mitarbeiter der UN durch Huthi (BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung, Stand: 30. Juni 2024, S. 6) weitere Sicherheitsprobleme hinzugekommen. Weitere Vorkommnisse führten dazu, dass die UN (u. damit u. a. das WFP, UNICEF und die WHO) am 24. Januar 2025 ihre Arbeit in den von den

Huthi-Milizen kontrollierten Gebieten einstellte (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 2). Bereits im Dezember 2023 hatte das WFP seine Hilfen aufgrund der Finanzierungslücken und der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Huthi im nördlichen Jemen eingestellt (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 1), dann aber im November 2024 dort (wo fast drei Viertel der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Bevölkerung leben) die reguläre Nahrungsmittelhilfe wieder aufgenommen (WFP, Annual country report Yemen 2024, S. 3 f.; World Bank, a. a. O. S. 3 f.). Zuletzt hat das WFP seine Aktivitäten in den Huthi-Gebieten aufgenommen und berichtet im August 2025 über erste dort seit April 2025 erbrachte Unterstützungsleistungen (WFP, Situation Report Nr. 7 v. 17. August 2025, S. 2). Am 1. September 2025 stürmten die Huthi in Sanaa die Büros von zwei UNO-Hilfsorganisationen (WFP und UNO-Kinderhilfswerk) und entführten mehrere Mitarbeiter (Der Spiegel v. 1. September 2025 „Huthi-Miliz stürmt Büros von Uno-Hilfsorganisationen im Jemen“), was die Vermutung nahelegt, dass die Hilfeleistung erneut eingestellt werden.

- 167 Aber auch in den Gebieten der IRG erschweren Zugangsbeschränkungen die Arbeit von Hilfsorganisationen (BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung, Stand: 30. Juni 2024, S. 2).
- 168 Zudem besteht ein hohes Maß an Korruption. Alle Konfliktparteien werden beschuldigt, Hilfsgelder zu missbrauchen, so dass die Hilfslieferungen und -zahlungen die anvisierten Bevölkerungsgruppen teils überhaupt nicht erreichen (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 7).
- 169 Das Aussetzen der Nahrungsmittelhilfe des WFP aufgrund von Finanzierungsengpässen Ende 2023 in den von den Huthi kontrollierten Gebieten (WFP, Annual country report Yemen 2024, S. 3) hat dort für eine Verschlechterung der ohnehin schon prekären Ernährungssicherheit gesorgt (ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024, S. 2 f.). Das Ende der humanitären Hilfe in diesen Gebieten wird voraussichtlich über 20 % der Bevölkerung betreffen (FAO, Yemen Market and trade Bulletin April 2025, S. 3).
- 170 In der Gesamtschau war die Verfügbarkeit von humanitären Hilfsgütern und Dienstleistungen somit - nach Einschätzung des Bundesamts - bereits Ende 2023 unzureichend und auch deren verlässliche Bereitstellung nicht gewährleistet (vgl. BAMF a. a. O. S. 6 f.). Rund 17,1 Mio. Jemeniten (rund 49 % der Bevölkerung, 55 % der jemenitischen Kinder) waren im Mai 2024 und auch noch im Januar 2025 von Ernährungsunsicherheit betroffen (OCHA v. 15. Januar 2025, S. 4, 11 und 48; OCHA, Yemen Humanitarian Fund 2024 - Annual Report, S. 9; UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 4; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 1), weitere 6,1 Mio. befanden sich in akuter Ernährungsnot.

Gleichzeitig ist die Zahl der vom WFP unterstützten Personen zwischen März und Mai 2024 von 3,5 Mio. auf 1,1 Mio. gesunken. Hauptgrund hierfür ist die massive Finanzierungslücke für Projekte im Jemen i. H. v. 1,6 Mrd. \$ (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2024, S. 7). Zum 1. Juli 2024 konnten sich gemäß dem WFP 57 % aller Haushalte im Norden (in den Huthi-Gebieten) und 60 % der Haushalte im Süden nur unzureichend mit Lebensmitteln versorgen. Das stellte einen neuen Negativrekord dar (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 1). Alle Gouvernements im Norden überschritten im September 2024 die sehr hohe Schwelle von ≥ 20 Prozent für schlechten Lebensmittelkonsum, mit Ausnahme der Hauptstadt Sanaa (UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 36).

- 171 Damit ist die Verbreitung von Mangelernährung stark gestiegen und betrifft im Norden 32 % der Haushalte und im Süden 31 %. Besonders stark betroffen sind demnach die Gouvernements al-Dschauf, Al-Baidā', Haddscha, Amrān und Al-Hudaida (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 1; UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 9). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass für die von den Huthi kontrollierten Gebieten keine oder begrenzte Daten vorliegen, da hier die Lebensmittelhilfe zeitweilig ausgesetzt wurde (BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 37 f. m. w. N.).
- 172 Die Integrated Food Security Phase Classification (künftig: IPC) nimmt in einer Skala von eins bis fünf die Einstufung des Schweregrads und Ausmaßes von Ernährungsunsicherheit und Unterernährung vor. Die Skalen haben sich international als zentrales Messinstrument zur Klassifizierung und Analyse länderspezifischer Situationen im Hinblick auf Unterernährung und Ernährungssicherheit etabliert (OVG MV, Urt. v. 24. Mai 2023 - 4 LB 443/18 OVG -, juris Rn. 85). Basierend auf dieser Einstufung leitet die IPC konkrete Handlungsempfehlungen zum Beispiel für humanitäre Hilfsorganisationen ab. Um den Schweregrad und das Ausmaß von akuter und chronischer Ernährungsunsicherheit sowie akuter Unterernährung nach international anerkannten Standards zu bestimmen, werden verfügbare Daten gesammelt und ausgewertet.
- 173 Die von der IPC herausgegebene Skala der akuten Ernährungsunsicherheit (Acute Food Insecurity - AFI) klassifiziert den Grad der Ernährungsunsicherheit zu einem bestimmten Zeitpunkt und liefert eine Prognose für einen vorgegebenen Zeitraum (vgl. IPC, Understanding the IPC Scales). Berücksichtigt werden dabei unter anderem die tägliche Kalorienaufnahme, die Vollwertigkeit der Ernährung, negative Bewältigungsstrategien in Bezug auf die Ernährung, die sozioökonomische Situation der Haushalte, Bewältigungsstrategien in Bezug auf die Existenzgrundlagen, der Ernährungsstatus, die Sterberate, die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und sauberem Wasser sowie die Auswirkungen spezifischer Risiken und Vulnerabilitäten. Es werden fünf Phasen der Ernährungsunsicherheit unterschieden. Die Einstufung eines Landes

oder eines Landesteils in eine Phase des IPC erfolgt, sobald mindestens 20 % der Bevölkerung davon betroffen sind. Ab Phase 3 sieht der IPC einen dringenden Handlungsbedarf (IPC, Understanding the IPC Scales, S. 4). Die Phasen der Ernährungsunsicherheit werden vom IPC wie folgt definiert (IPC, Understanding the IPC Scales, S. 4; OVG MV, a. a. O. m. w. N.):

- 174 Phase 1 (Minimal): Die Haushalte sind in der Lage, den Grundbedarf an Nahrungsmitteln und anderen Gütern zu decken, ohne auf atypische und nicht nachhaltige Strategien für den Zugang zu Nahrungsmitteln und Einkommen zurückgreifen zu müssen. Die Ernährungslage gilt als gesichert und weniger als fünf Prozent der Bevölkerung leiden an Unterernährung.
- 175 Phase 2 (Angespannt): Die Haushalte haben einen noch angemessenen Lebensmittelkonsum, sind aber ohne Anpassungsstrategien nicht in der Lage, sich neben Nahrungsmitteln alle wesentlichen Güter zu leisten. Zu den Anpassungsstrategien gehören neben dem Auslassen oder Reduzieren von Mahlzeiten der Verkauf von Haushaltsgegenständen, die Aufnahme von Schulden, das Verpfänden von Haushaltsgegenständen, der Verbrauch von Ersparnissen, der Wechsel auf eine günstigere Schule und das Annehmen von Einladungen zum Essen wegen des Mangels an Lebensmitteln. Die Versorgung mit Lebensmitteln ist grundsätzlich gesichert. Einige Haushalte können sich essentielle Lebensmittel nicht leisten und weniger als zehn Prozent der Bevölkerung leiden an Unterernährung.
- 176 Phase 3 (Krise): Die Haushalte haben entweder Lücken im Lebensmittelkonsum, die zu überdurchschnittlicher oder hoher akuter Unterernährung führen, oder sind nur durch Krisenbewältigungsstrategien oder durch den Verzicht auf essentielle Güter des Lebensunterhalts noch in der Lage, den Mindestbedarf an Lebensmitteln zu decken. Zu den Krisenbewältigungsstrategien gehören der Verkauf von Haushaltsgütern zur Produktion oder zum Transport (zum Beispiel Nähmaschine oder Auto), reduzierte Gesundheitsausgaben, der Verzicht auf den Schulbesuch von Kindern, die Ernte unreifer Produkte, der Verbrauch von Saatgut zur Ernährung, die Verringerung der Aufwendungen für die eigene Landwirtschaft und die informelle Migration von Familienmitgliedern wegen des Mangels an Lebensmitteln. Trotz humanitären Hilfeleistungen erlebt mindestens ein Fünftel der Haushalte Lücken in der Versorgung mit Nahrungsmitteln. 10 bis 15 % der Bevölkerung sind unterernährt.
- 177 Phase 4 (Notfall): Einige Haushalte haben entweder große Lücken im Lebensmittelkonsum, die zu einer sehr hohen akuten Unterernährung und erhöhter Sterblichkeit führen, oder sind nur durch Notfallstrategien und den Verkauf von Gütern in der Lage, die Lücken im Lebensmittelkonsum zu begrenzen. Zu den Notfallstrategien gehören der Verkauf und die Beleihung von Haus und Land, Betteln und die Suche nach Essen und die Aufnahme illegaler oder krimineller Tätigkeiten wegen des Mangels an Lebensmitteln. Die Situation gilt als humanitärer

Notfall und der Zugang zu Nahrung ist stark eingeschränkt. 15 bis 30 % der Bevölkerung sind unterernährt.

- 178 Phase 5 (Katastrophe/Hungersnot): Die Haushalte haben selbst nach Anwendung aller Anpassungsstrategien einen extremen Mangel an Lebensmitteln und anderen grundlegenden Gütern. Hunger, Tod, Entkräftung und eine extreme akute Unterernährung sind offensichtlich. Für die Klassifizierung als Hungersnot müssen die Gebiete ein extrem kritisches Niveau an akuter Unterernährung und Sterblichkeit aufweisen. Mindestens 30 % der Bevölkerung eines Landes sind trotz humanitärer Hilfe akut unterernährt. Den Menschen steht weniger als vier Liter Wasser am Tag zur Verfügung. Große Bevölkerungsteile sind nicht mehr in der Lage, eigenes Einkommen zu erwirtschaften und ihre Lebensgrundlagen zu sichern. Zwei von 10.000 Menschen sterben täglich an Mangelernährung.
- 179 Für die von den Huthi regierten Gebiete liefert das IPC keine Zahlen. Für die Gebiete der IRG ergibt sich folgendes Bild:
- 180 Eine IPC-Analyse ergab, dass von Oktober 2023 bis Februar 2024 etwa 4,56 Mio. Menschen von erheblicher akuter Ernährungsunsicherheit betroffen waren und in die Krisenstufe (IPC-Phase 3) rund 3,28 Mio. Einwohner bzw. 32 % und Notstandsstufe (IPC-Phase 4) rund 1,28 Mio. Einwohner bzw. 13 % fielen. Dies entspricht 45 % der Bevölkerung in den IRG-Gebieten. Im Gouvernement 'Adan befand sich ein Bevölkerungsanteil von 29 % in Phase 1, von 33 % in Phase 2, von 28 % in Phase 3 und von 10 % in Phase 4 (IPC, Yemen acute food insecurity analysis update October 2023 - February 2024; ACAPS, Social impact monitoring project report: October 2023 to February v. 28. März 2024, S. 3; BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 37 f. m. w. N.).
- 181 Ab Oktober 2024 wurde der Jemen durch das IPC in Bezug auf die Ernährungsunsicherheit überwiegend in Phase 3 eingestuft (3,4 Mio. Menschen), wobei sich Teile der Gouvernements al-Dschauf, Haddscha, al-Hudaida und Ta'izz im Nordwesten in Phase 4 (1,2 Mio. Menschen) befanden. Das Gouvernement 'Adan fiel zu diesem Zeitpunkt in Phase 3. In dem IPC-Bericht (S. 10) heißt es aber auch:

„In Aden City, the situation in Dar Sa'd District is projected to decline into Emergency (IPC Phase 4) during the projection period due to several factors. The district hosts a significant number of IDPs (about 50 percent) and marginalized populations, many of whom are extremely poor and lack income opportunities. The anticipated worsening of food security is primarily attributed to existing vulnerabilities exacerbated by expected increases in food prices and a reported continued reduction in income from casual labor opportunities, which affects about half of the population, alongside limited humanitarian food assistance.”

- 182 Im Einzelnen wurde angegeben, dass im Government 'Adan 27 % der Bevölkerung in Phase 1, 31 % in Phase 2, 35 % Phase 3 und 7 % in Phase 4 waren (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - July 2024 - February 2025, S. 1; UK Home Office, Country Policy and Information Note Yemen: Humanitarian situation, Stand: März 2025, S.9).
- 183 Der am 18. Juli 2025 veröffentlichte Bericht des IPC (Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025 - February 2026) zeigt für den Berichtszeitraum Mai 2025 bis August 2025 eine weitere Verschärfung der Situation. Die Gebiete, die in Stufe 4 fallen, haben erkennbar zugenommen. Es sind nun 1,5 Mio. (15 %) Menschen davon betroffen. Stufe 3 unterfallen - wie beim Vorjahresbericht - 3,4 Mio. (34 %) Menschen. In Bezug auf das Gouvernement 'Adan wurde angenommen, dass 22 % der Bevölkerung in Phase 1, 28 % in Phase 2, 35 % in Phase 3 und 15 % in Phase 4 sind. In 'Adan dürfte die Stufe 4 vorrangig die dort in großer Zahl lebenden IDP und marginalisierte Menschen betreffen. In Bezug auf die akute Ernährungssicherheit eskaliere die Situation für die IDP, marginalisierte Menschen, städtische Arme sowie für einkommensschwache Haushalte in ländlichen Gebieten aufgrund der kombinierten Auswirkungen des anhaltenden wirtschaftlichen Rückgangs, steigender Lebensmittel- und Treibstoffpreise, Währungsabwertung, erheblichen Kürzungen bei der humanitären Hilfe, aktiven Konflikten, erwarteten Überschwemmungen im Juli 2025 und einer verzögerten Pflanzsaison.
- 184 Für den anstehenden Zeitraum September 2025 bis Februar 2026 prognostiziert das IPC eine weitere Zunahme der Ernährungsunsicherheit. Voraussichtlich werden 53 % der Bevölkerung (5,38 Mio. Menschen) mit Phase 3 oder höher rechnen müssen, was einem Anstieg um 421.000 Menschen im Vergleich zum Zeitraum Mai bis August 2025 entspricht. Darüber hinaus wird prognostiziert, dass sich sieben weitere Bezirke auf Phase 4 verschlechtern werden. Für 'Adan wird prognostiziert, dass 22 % der Bevölkerung in Phase 1, 24 % in Phase 2, 38 % in Phase 3 und 16 % in Phase 4 fallen werden. Als Gründe hierfür nennt das IPC den zu erwartenden weiteren Rückgang der humanitären Hilfe zur Ernährungssicherheit, die Intensivierung der makroökonomischen Krise und den anhaltenden Anstieg des Währungsrückgangs und der Lebensmittelpreise, die beispiellose Höhen erreichen. Unter bestimmten Voraussetzungen sei es auch denkbar, dass ein Teil der Bevölkerung, der sich bereits in Phase 4 befindet, möglicherweise in Phase 5 abrutscht. Es gelte, die humanitäre Hilfe zur Ernährungssicherheit sofort auszuweiten, um dies zu vermeiden (IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - May 2025-February 2026, S. 1 ff.).
- 185 Des Weiteren führt das IPC ein Klassifizierungssystem zur Mangelernährung. Es meldete im August 2024, dass die akute Mangelernährung in Gebieten unter Kontrolle der IRG rasant zunehme. Betroffen seien vor allem Kinder unter fünf Jahren. Die schwerwiegendste

Einstufung des IPC (Stufe 5: extrem kritische akute Mangelernährung) wurde erstmals in Teilen von Al-Hudaida und Ta‘izz erreicht. Die Situation in ‘Adan wurde dabei in Stufe 3 eingestuft und auch im Prognosezeitraum bis Oktober 2024 davon ausgegangen, dass Stufe 3 dort nicht überschritten wird (IPC, Yemen: Acute malnutrition analysis November 2023-Oktober 2024; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 2; IPC, Yemen: Acute Food Insecurity Analysis - July 2024-February 2025, S. 7).

- 186 Zuletzt hat die FAO die Ernährungssicherheit in den IRG-Gebieten im Südjemen als katastrophal beschrieben. Fast die Hälfte der Bevölkerung ist akut von Ernährungsunsicherheit betroffen und hat Schwierigkeiten, ihre nächste Mahlzeit zu finden. Besonders betroffen sind danach ebenfalls IDP, einkommensschwache ländliche Haushalte und schutzbedürftige Kinder (FAO, Acute food insecurity deepens in the Government-controlled areas of Yemen amid severe funding cuts and economic downturn, Bericht v. 22. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.fao.org/countryprofiles/news-archive/detail-news/en/c/1739479>; ACAPS, Yemen Joint Monitoring Report Juni 2025, S. 1).
- 187 Den UN-Organisationen zufolge ist zu erwarten, dass zu Beginn des Jahres 2026 mit etwa 5,38 Mio. Menschen die Mehrheit der Bevölkerung in den südlichen Gouvernements stark ernährungsgefährdet sein wird. Auch WFP, UNICEF und FAO melden, dass sich die humanitäre Lage in Bezug auf die Nahrungsmittelsicherheit in den IRG-Gebieten zusehends verschlechtert. Betroffen sind hiervon besonders die südlichen Gouvernements Ta‘izz, Lahidsch, Ad-Dāli‘ und Abyan, aber auch weite Teile Al-Dschauf (BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 30. Juni 2025, S. 6). Nach anderen Quellen weisen die Gouvernements Ta‘izz (im Südwesten), al-Hudaida und Haddscha (im Westen), gefolgt von Sa‘da, Ibb, Ma‘rib und Abyan (verstreut im Westen und Südwesten), die alle in der dichter besiedelten Region des Jemen liegen, den größten geschätzten Bedarf auf. Distrikte mit Menschen in „dringender“ Not befinden sich in der Nähe der Frontlinien des Konflikts (UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 8).
- 188 Hinzu kommen noch erhebliche Defizite in Zusammenhang mit der Versorgung von Trinkwasser im gesamten Jemen: Der Jemen gehört zu den wasserärmsten Ländern der Welt. Die Wasserverfügbarkeit nimmt stetig ab (OCHA, v. 15. Januar 2025 a. a. O. S. 14). Es herrscht ein grundsätzlicher Wassermangel, der bereits vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts zu Streit um Wasserressourcen geführt hatte. Durch den bewaffneten Konflikt ist die Wasserversorgung weiter beeinträchtigt worden. Berichten zufolge lag die Funktionalität der jemenitischen Wasserinfrastruktur im Jahr 2021 bei lediglich 5 %. Zudem sind die Kosten für Wasser und Hygieneartikel um durchschnittlich 11 % in Gebieten unter Kontrolle der Huthi und sogar 19 % in Gebieten unter Regierungskontrolle angestiegen. Vielerorts ist Frischwasser nur per

LKW-Lieferungen verfügbar. Gleichzeitig mussten viele Hilfsorganisationen aufgrund fehlender Finanzierung Wasserlieferungen per LKW einstellen (BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 3). Rund 17 Mio. Jemeniten haben keinen Zugang zu ausreichend sauberem Wasser, um ihren Tagesbedarf zu decken (BFA v. 14. Mai 2025, a. a. O. S. 39; OCHA, v. 15. Januar 2025, a. a. O. S. 4 und 15). Rund 12 Mio. Menschen haben keinen Zugang zu adäquaten Toiletten. Der Mangel an sauberem Trinkwasser sowie unhygienische Sanitäranlagen wirkten sich negativ auf die Gesundheit der Menschen aus und begünstigten den regelmäßigen und großflächigen Ausbruch von Krankheiten wie Cholera (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 3; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3; BAMF, Briefing Notes Jemen, Stand: 31. Dezember 2024, S. 2). Ta'izz und Ma'rib sind die vom Problem des Wassermangels am stärksten betroffenen Gouvernements (UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 8 f.).

- 189 Das Gesundheitssystem ist in großen Teilen zusammengebrochen; nahezu die Hälfte aller Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung sind nicht oder nur teilweise funktionsfähig (OCHA v. 15. Januar 2025, a. a. O. S. 4 und 15; UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 10; BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 4 f und S. 48.; BAMF, Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen, Stand: März 2024, S. 3). In fast einem Fünftel der 333 Bezirke des Landes gibt es keine Ärzte. Weniger als die Hälfte der Krankenhäuser sind noch funktionsfähig. Berichten zufolge sind zwischen 40 % und 46 % aller Gesundheitseinrichtungen nur teilweise funktionsfähig oder vollständig außer Betrieb. Eine WHO-Untersuchung ergab, dass nur etwa 38 % der untersuchten Gesundheitseinrichtungen teilweise funktionsfähig waren, 5 % vollständig außer Betrieb (zum Ganzen: BFA v. 14. Mai 2025, a. a. O. S. 39 m. w. N.).
- 190 Schätzungsweise haben über 20 Mio. Menschen keinen ausreichenden Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung. Im Allgemeinen herrscht ein erheblicher Mangel an medizinischem Personal. Es herrscht ein Mangel an grundlegenden Medikamenten, u. a., weil Jemen in diesem Bereich zu 100 % auf Importe angewiesen ist. Aufgrund der genannten Faktoren wird die Behandlung akuter und chronischer Krankheiten sowie von Verletzungen teils unmöglich gemacht. Eine weitere Folge der kollabierten medizinischen Versorgung ist die in großen Teilen fehlende Grundimmunisierung von Babys und Kindern, was zu zeitweise großflächigen Masern-, Polio- und Diphtherieausbrüchen führt. Im Jahr 2024 wurden bis zum 1. Dezember einerseits über 249.900 Verdachtsfälle von Cholera gemeldet, davon 861 mit Todesfolge (35 % der weltweiten Cholera-Fälle), andererseits 38.998 Verdachtsfälle von Masern gemeldet, darunter 328 Todesfälle. Fast 75 % der Fälle wurden in den nördlichen Gouvernements gemeldet. Auch Malaria und Dengue-Fieber sind nach wie vor weit verbreitet. Im Jahr

2024 sind seit Jahresbeginn rund 30 Personen an Cholera und Diarrhö erkrankt. Ohne Gegenmaßnahmen könne die Zahl der Erkrankten bis September 2024 auf rund 255.000 ansteigen (BAMF, Briefing Notes Zusammenfassung, Stand: 30. Juni 2024, S. 7). Abseits der Hauptverkehrsachsen ist die Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen oftmals nicht oder nur schlecht gegeben (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Jemen, Humanitäre Lage, Stand: November 2023, S. 4 f.; BFA, v. 14. Mai 2025 a. a. O. S. 39).

- ¹⁹¹ Auch die Infrastruktur im Jemen ist stark beschädigt. Der Wohnungssektor ist am stärksten betroffen und macht über 74 % der Gesamtschäden aus, gefolgt von Gesundheit und Energie. Schäden an Wasser- und Sanitärinfrastruktur, Verkehr und Bildung werden ebenfalls in Hunderten von Millionen geschätzt. Insgesamt wurden durch den Konflikt mehr als ein Drittel der Häuser, Schulen, Krankenhäuser und Wasser- sowie Sanitäranlagen des Landes beschädigt oder zerstört (World Bank, Yemen Economic Monitor, Spring 2025, S. 2).
- ¹⁹² Sowohl Tradition als auch Gesetz beschränken Wohnungen, Land und Grundbesitz weitgehend auf Männer (UK Home Office, Humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 30).
- ¹⁹³ Im Jahr 2025 werden schätzungsweise 7,4 Mio. Menschen im Jemen Unterstützung für Unterkünfte und Nicht-Lebensmittelartikel benötigen, was einem Anstieg von 12 % im Vergleich zu 2024 entspricht. 55 % davon sind IDP und 45 % Nicht-IDP, darunter Rückkehrer und Aufnahmegemeinschaften (host-communities). Dieser Anstieg wird hauptsächlich auf die Schwere des Wohnraumbedarfs zurückgeführt, der dramatisch angestiegen ist. Die Anzahl der Menschen in schweren Bedingungen der Stufe 5 hat sich verzwanzigfacht, von 35.459 im Jahr 2024 auf 729.228 im Jahr 2025, während die Zahl der Menschen in schweren Bedingungen der Stufe 4 um 26 % gestiegen ist, von 3.576.992 auf 4.490.041. Laut den Bevölkerungsdaten von 2025 gibt es 4,8 Mio. IDP, von denen 33 % in informellen/ungeplanten Siedlungen und Gemeinschaftszentren leben. Die verbleibenden 67 % der IDP leben in Gastarrangements, wobei die Mehrheit in Mietunterkünften lebt und weiterhin einem hohen Risiko der Zwangsräumung ausgesetzt ist, da sie oft die Miete nicht bezahlen können, und oft als letzten Ausweg auf Binnenvertriebenenstandorte zurückgreifen. Die Gouvernements Ma'rib, Haddscha, Al-Hudaida, Ta'izz und Al-Dschauf haben die meisten IDP aufgenommen (Shelter Cluster, Shelter Cluster Strategy for the Republic of Yemen 2025-2028, S. 4; OCHA, Yemen Humanitarian Needs and Response Plan 2025, S. 75 f.; UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 10 und 29 f.).
- ¹⁹⁴ Das Ausmaß und die Schwere des Bedarfs an Unterkünften sind im dichter besiedelten Westen größer als im Osten. Teile der Gouvernements Ta'izz, Sa'da und Ad-Dāli', die sich in der Nähe der Frontlinien des Konflikts befinden, gehören zu den am stärksten betroffenen. IDP

und ihre Aufnahmegemeinschaften sind gezwungen, aufgrund von Sachschäden, Vertreibung und Schwierigkeiten bei Eigentum und Zugang, mit denen insbesondere Frauen konfrontiert sind, unter überfüllten und unzulänglichen Bedingungen zu leben (UK Home Office, humanitarian situation, März 2025 a. a. O. S. 8).

- 195 1.3 Mit diesen tatsächlichen Feststellungen ist die allgemeine abschiebungsrelevante humanitäre Lage im Jemen beschrieben, wie sie sich dem Senat nach Auswertung der verfügbaren Erkenntnismittel gegenwärtig darstellt. Danach besteht im Jemen eine humanitäre Situation, die für eine beachtliche Zahl der dort lebenden Menschen das nach Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreichen würde. Es sind jedoch erhebliche regionale Unterschiede festzustellen. Adan ist gegenwärtig nicht besonders schwer von Ernährungsunsicherheit betroffen. Hier gelingt der Bevölkerung die Befriedigung der elementaren Grundbedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Gesundheit regelmäßig noch. Auch zurückkehrende jemenitische Staatsangehörige sind daher zur Überzeugung des Senats weder ausnahmslos noch im Regelfall einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Das ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:
- 196 Für die Beurteilung der allgemeinen Ernährungssicherheit stellen die Skalen und Daten des IPC ein geeignetes Instrument zur realistischen Einschätzung des Risikos dar, die eigene Lebensgrundlage nicht sichern zu können (OVG MV, a. a. O. R. 125). Dabei bleibt jedoch die Zielrichtung dieser Daten zu beachten. Die Bildung der fünf Phasen der Ernährungsunsicherheit und die entsprechende Zuordnung von Regionen durch den IPC dienen dem Zweck, den regionalen Hilfsbedarf zu ermitteln und damit eine effektive und zielgenaue humanitäre Hilfe zu ermöglichen. Die internationale Hilfe verfolgt einen präventiven und nachhaltigen Ansatz. Sie setzt daher bereits dann ein, wenn eine Situation, die den Tatbestand von Art. 3 EMRK verwirklichen würde, noch nicht eingetreten ist. Daher befindet sich nicht jede Person, für die die Vereinten Nationen einen humanitären Hilfebedarf ermitteln, nach aufenthaltsrechtlichen Maßstäben schon in einer Situation extremer materieller Not, die unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen besteht (OVG MV a. a. O.).
- 197 Haushalte in den IPC-Phasen 1 und 2 befinden sich trotz Ernährungsunsicherheit in der Regel nicht in einer humanitären Situation, die unmenschlichen oder erniedrigenden Charakter hat. Die Menschen können nämlich ihren Ernährungsbedarf durch zumutbare Anpassungsstrategien decken. Entsprechendes gilt für einen Teil der Haushalte in der IPC-Phase 3. Soweit die Zuordnung zu dieser Phase der Ernährungsunsicherheit etwa auch Fallgruppen umfasst, in denen die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch zumutbare Krisenbewältigungsstrategien wie den Verkauf von Haushaltsgütern sichergestellt wird, können diese nicht einer Situation menschenunwürdiger Verelendung i. S. v. Art. 3 EMRK zugeordnet werden. Der Senat

verkennt allerdings nicht, dass zur Phase 3 auch Fallgruppen gehören, die solche Krisenbewältigungsstrategien beinhalten, die ihrerseits auf den Verzicht auf einen anderen existentiellen Lebensbedarf, etwa den Verzicht auf eine notwendige Gesundheitsvorsorge, hinauslaufen. Diese Haushalte werden sich vielfach in einer Situation befinden, in denen sie Gefahr laufen, dass die Gesundheit ihrer Mitglieder dauerhaft beeinträchtigt wird oder ein menschenunwürdiger Zustand der Verelendung eintritt. Gleiches gilt für Haushalte, deren Krisenbewältigungsstrategien ausgeschöpft sind und deren Mitglieder deshalb eine gesundheitsgefährdende hohe akute Unterernährung erleiden (zum Ganzen: OVG MV, a. a. O. Rn. 126).

¹⁹⁸ Haushalte in der IPC-Phase 4 werden dagegen in aller Regel in einer humanitären Situation sein, die einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK begründen würde. Dies gilt nur dann nicht, wenn die erforderlichen Notfallstrategien aus einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive zumutbar wären. So erscheint es dem Senat rechtlich hinnehmbar, die eigene Ernährung durch den Verkauf oder die Beleihung von Land sicherzustellen, solange dadurch das eigene Obdach und eine minimale Landwirtschaft nicht verloren gehen. Die allermeisten Notfallstrategien wie etwa Betteln, Prostitution und kriminelle Handlungen erscheinen allerdings menschenunwürdig. Haushalte in der IPC-Phase 5 befinden sich in einer Hungersnot, die ohne weiteres abschiebungsrechtlich das erforderliche Mindestmaß an Schwere aufweist und einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründen würde (zum Ganzen: OVG MV, a. a. O. Rn. 127).

¹⁹⁹ Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung wegen einer fehlenden Sicherung des existentiellen Lebensunterhalts im Bereich der Ernährung ist der Anteil der Haushalte, die am maßgeblichen Zielort des Ausländers in die IPC-Phase 3 und höher eingestuft werden, ein gewichtiger Umstand. Je höher dieser Anteil ist und je mehr Haushalte dabei der Phase 4 oder sogar der Phase 5 zugeordnet werden, desto eher ist davon auszugehen, dass auch im zu entscheidenden Fall eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung besteht, da der betroffene Ausländer die allgemeinen Lebensverhältnisse an seinem maßgeblichen Zielort mit der dort lebenden Bevölkerung teilen wird (OVG MV, a. a. O. Rn. 128).

²⁰⁰ Ausgehend davon ist zu konstatieren, dass das IPC für das Gouvernement 'Adan 54 % der Haushalte in Phase 3 und 4 einstuft, wobei mit 38 % der überwiegende Anteil davon in Phase 3 gehört, bei denen der Verstoß gegen Art. 3 EMRK nicht zwingend begründet ist. Auch die anderen neben dem IPC herangezogenen Erkenntnismittel heben 'Adan nicht als besonders schwer von Ernährungsunsicherheit betroffene Region hervor. Auch ist die Armut ausweislich der Erkenntnismittel in Städten mit 68,9 % deutlich geringer als in ländlichen Regionen mit

89,4 %. Ausgehend davon ist der Senat davon überzeugt, dass der Bevölkerung regelmäßig noch die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln gelingt. Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln schon aufgrund der völlig zerstörten Infrastruktur ausgeschlossen sei, entspricht das nicht den Feststellungen des Senats. Danach hat die Infrastruktur zwar deutlichen Schaden genommen, aber ausweislich der zahlreichen vom Senat ausgewerteten Erkenntnismitteln ist nicht ersichtlich, dass dieser Umstand eine nicht mehr gelingende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln begründet. Ein Erkenntnismittel, aus dem sich das ergeben würde, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch nicht benannt.

201 Auch ist nicht erkennbar, dass es in 'Adan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit generell nicht möglich wäre, Obdach zu finden.

202 Für die Erfüllung der maßgeblichen Grundbedürfnisse gelten - gerade bei nichtvulnerablen Personen - nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Art. 3 EMRK verlangt keine besondere Qualität der Unterkunft und keine befriedigenden Wohnverhältnisse im Zielstaat der Abschiebung. Ein einfaches Obdach reicht aus, um eine unmenschliche Behandlung zu verneinen. Im Bereich des Wohnbedarfs kann daher eine Notunterkunft oder eine staatlich geduldete „informelle Siedlung“ genügen, sofern die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.01.2022 - 1 B 83/21 -, juris Rn. 14 m. w. N.; OVG MV, a. a. O. Rn. 129).

203 Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass es im Jemen und insbesondere in 'Adan verbreitetes Obdachlosigkeit gibt. Soweit diese einen Unterstützungsbedarf im Bereich von Unterkunft beschreiben, betrifft dies überwiegend IDP. Zwar werden auch Rückkehrer als Betroffene benannt, aber aus den Erkenntnismitteln geht nicht hervor, dass der Wohnbedarf insbesondere in Zusammenhang mit der in diesen Bereich gewährten Unterstützung nicht gedeckt werden könnte. Auch ist 'Adan kein Gouvernement, das besonders viele IDP aufgenommen hat, weswegen die Wohnsituation dort nicht so angespannt ist, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Rückkehrer dort generell kein Obdach finden können.

204 Auch ein generell fehlender Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung ist für die Stadt 'Adan nicht anzunehmen. Für 'Adan sind sechs Krankenhäuser und ein psychiatrisches Krankenhaus gelistet (https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_hospitals_in_Yemen). Die medizinische Versorgung dürfte dort erheblich besser sein als im Rest des Landes. Dass sie in 'Adan generell i. S. v. Art. 3 EMRK unzureichend ist, ist damit nicht festzustellen. Auch die insoweit vom

Prozessbevollmächtigten des Klägers ohne Benennung konkreter Erkenntnismittel in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung, dass eine gesundheitliche Versorgung aufgrund der zerstörten Infrastruktur nicht möglich wäre, geht damit ins Leere.

205 1.4 Dem Kläger droht auch bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. August 2018 - 1 B 25/18 -, juris Rn. 11) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK, wenn er in sein Heimatland nach 'Adan zurückkehrt.

206 Zu diesem Ergebnis kommt der Senat aufgrund der unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu treffenden Prognose. Zu diesen Umständen gehören insbesondere soziale und familiäre Bindungen, berufliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Herkunftsregion, Geschlecht und Alter, Krankheit und Behinderung, Unterhaltsverpflichtungen, Vermögen sowie der Zugang zu humanitärer Hilfe. Dabei ist es aber nicht die Aufgabe des Tatsachengerichts, dem Asylbewerber nachzuweisen, dass er seinen existentiellen Lebensunterhalt sichern kann. Der Schutzsuchende trägt im Gegenteil die materielle Beweislast für die ihm günstige Behauptung, ihm drohe am Zielort der Abschiebung die Verelendung. Dazu muss er insbesondere alle in seine Sphäre fallenden erheblichen Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts vortragen (VGH BW, Urt. v. 22. Februar 2023 - A 11 S 1329/20 -, juris Rn. 209 f. m. w. N.; OVG MV, a. a. O. Rn. 164).

207 Vorliegend fehlt es bereits an einem in sich stimmigen und überzeugenden Vortrag des Klägers dazu, welche Verhältnisse ihm bei einer Rückkehr ins Herkunftsland erwarten. Konkret betrifft das die Frage einer familiären Unterstützung, zu welcher der Kläger, wie bereits dargestellt, widersprüchliche Angaben gemacht hat. Während er im Jahr 2022 vorgetragen hat, dass sämtliche Verwandte, Freunde und Bekannte den Jemen verlassen hätten und ihm nicht bekannt sei wohin, er also auch keinen Kontakt zu diesen habe, machte er im Jahr 2025 geltend, den Haftbefehl im September 2024 von einem Cousin erhalten zu haben, dass die Familie von den Huthi kontrolliert und schikaniert würde und sich mithin offenbar noch im Jemen aufhält und seine Brüder im Juni 2024 im Jemen vor Gericht erschienen seien, um sich von ihm zu distanzieren. Damit ist der Senat weder davon überzeugt, dass der Kläger keinen Kontakt zu seiner Familie hat, noch davon, dass diese den Jemen vollständig verlassen hat.

208 Der Kläger ist.. Jahre alt und verfügt mit dem Abitur über eine gute Schulbildung sowie über Deutsch-Kenntnisse mindestens auf Niveau B 2.2. Er ist ledig und gesund. Er ist im Jemen aufgewachsen, spricht die Sprache und ist mit der dortigen Kultur vertraut. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts geht der Senat jedoch davon aus, dass er vor seiner Ausreise im Jemen noch nicht gearbeitet hat. Er ist jedoch erwerbsfähig. Es wird ihm zur Überzeugung des Senats auch gelingen, in 'Adan eine Beschäftigung zu finden. Sein Vorbringen, dass es

auch für qualifizierte Arbeitssuchende lange Wartelisten geben würde, stellt eine durch keine Quellenangabe belegte Behauptung dar. Dem Vorbringen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass es in 'Adan bei den verschiedenen UN-Organisationen Beschäftigungsmöglichkeiten geben würde, für die er als Rückkehrer besonders geeignet sei, ist er nicht entgegengetreten. Auch im Übrigen kann der Senat auf Grundlage der von ihm ausgewerteten Erkenntnismitteln derzeit nicht feststellen, dass es in 'Adan Beschäftigungslosigkeit im signifikanten Umfang gibt. Zwar ist auch 'Adan von der sehr starken Abwertung des YER, der hohen Inflation, die auch zu sehr hohen Lebensmittelpreisen führt, und der dort gegebenen sehr schlechten wirtschaftlichen Lage betroffen, aber es ist nicht erkennbar, dass sich das derzeit signifikant auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Zuletzt berichten Quellen jedenfalls nicht von einer sehr hohen Arbeitslosigkeit, sondern von 78 % Gesamtbeschäftigung unter Einbeziehung der verbreiteten und auch dem Kläger zumutbaren informellen Beschäftigung. Selbst die Löhne für Gelegenheitsarbeiter waren relativ stabil. Auch macht in den IRG-Gebieten die Beschäftigung im privaten Sektor und Unternehmen, die für den gut qualifizierten Kläger besonders infrage kommt, 21 % aus. Aufgrund dieser Feststellungen geht auch der nicht weiter belegte Einwand des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung ins Leere, dass es aufgrund der völlig zerstörten Infrastruktur keinerlei Erwerbsmöglichkeiten mehr geben würde.

209 Es ist auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger durch sein durch Erwerbstätigkeit erzieltetes Einkommen nicht in der Lage sein wird, die für die Beschaffung von Lebensmitteln und eine Unterkunft benötigten Mittel aufzubringen. Dabei verkennt der Senat auch nicht, dass nach seinen Feststellungen Familien 60 % ihres Einkommens allein für Nahrungsmittel ausgeben und 40 % der Haushalte Lebensmittel oder Medikamente auf Kredit kaufen, wobei Letzteres eine im Rahmen von Art. 3 EMRK zumutbare Maßnahme darstellt. Insoweit ist jedoch zu sehen, dass der Kläger nur sich selbst mit Lebensmitteln versorgen muss und weder in ein Gouvernement zurückkehrt, das besonders stark von Ernährungsunsicherheit betroffen ist, noch zum typischen Personenkreis gehört, der von Lebensmittelunsicherheit betroffen ist. Ebenfalls bezieht der Senat ein, dass der Kläger in 'Adan mehr für eine Unterkunft aufwenden müssen wird als auf dem Land und voraussichtlich bei keinem Familienmitglied unterkommen kann.

210 Allerdings kann der Kläger zur Überzeugung des Senats auch auf seine im Jemen und im Ausland lebenden Verwandten zu seiner Unterstützung zurückgreifen. Insoweit handelt es sich im Jemen auch um eine gebräuchliche Form der Unterstützung bei der Lebensunterhaltssicherung. Denn ausweislich der vom Senat ausgewerteten Erkenntnismittel greifen in den IRG-Gebieten 8 % der Bevölkerung im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung sogar dauerhaft

auf inländische und ausländische Überweisungen von Verwandten zurück. Es ist nicht ersichtlich, warum das nicht auch dem Kläger möglich sein soll.

- 211 Der Kläger hat Brüder und Schwestern. Seine Eltern leben noch. Zudem verfügt er über drei Onkel, die 2019 in S.... lebten, und einen Onkel in Saudi-Arabien. Seine Brüder verfügen über eine gute Bildung. ist, studierten als der Kläger das Land verließ und war in der Oberschule. Es spricht somit sehr viel dafür, dass die Brüder inzwischen gut bezahlten Beschäftigungen nachgehen. Seine Familie war in der Vergangenheit vermögend, was der Umstand zeigt, dass mehrere Brüder studieren und dem Kläger die Reise in die Bundesrepublik finanziert werden konnte. Soweit der Kläger geltend gemacht hat, dass sein Vater Rentner sei und alle Ersparnisse verloren habe, hat er auch ausgeführt, dass es diesem dennoch gelingen würde, sich Geld zu leihen. Selbst wenn der Vater ihn nicht unterstützen könne, kann der Kläger zur Überzeugung des Senats auf die Hilfe seiner Geschwister und jedenfalls seines in Saudi-Arabien lebenden Onkels zurückgreifen. Da es sich um mehrere Familienmitglieder handelt, verteilt sich die Unterstützungslast auch auf mehrere Schultern, was die Unterstützungsmöglichkeit insgesamt noch deutlich wahrscheinlicher erscheinen lässt. Dass und warum der Kläger auf diese unter Würdigung der Verhältnisse in seinem Herkunftsland bei allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmende soziale Unterstützungsmöglichkeit nicht zurückgreifen können soll, hat er weder substantiiert noch zur Überzeugung des Senats dargetan. Entsprechendes ergibt sich auch nicht - unabhängig von der Frage von deren Echtheit - aus der von ihm mit Schriftsatz vom 25. Februar 2025 vorgelegten Gerichtsurkunde. Zu der Urkunde führt der Kläger selbst nur erläuternd aus, aus dieser gehe hervor, dass sich die Brüder von ihm vor Gericht distanziert hätten. Dass dies auch zur Folge hätte, dass sie ihn in einer humanitären Notsituation nicht finanziell unterstützen würden, geht weder aus der Urkunde hervor noch aus den beigefügten Erläuterungen des Klägers, der mit seinem Vorbringen im Übrigen zwar die schlechte humanitäre Situation im Jemen anspricht, aber doch auffällig im Vagen bleibt, was seine persönlichen (Unterstützungs-)Möglichkeiten angeht.
- 212 Schließlich hat der Senat auch keine Anhaltspunkte dafür und in solche werden vom Kläger auch selbst nicht geltend gemacht, dass er als Rückkehrer besonders gefährdet wäre, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Verarmung anheimzufallen. Er gehört schon zu keiner vulnerablen Gruppe. Nach den Feststellungen des Senats gibt es kaum konkrete Informationen über gescheiterte Rückkehrversuche von Asylsuchenden aus Europa oder anderen westlichen Ländern in den Jemen. Im Jahr 2024 wurden 49.623 jemenitische Rückkehrer, überwiegend Männer (96 %), durch das IOM verzeichnet. Als vulnerabel wurden unter den Rückkehrern 62 unbegleitete Minderjährige verzeichnet, 23 Personen im Alter über 60, elf Kinder unter fünf Jahren sowie eine schwangere/stillende Frau. Im Januar 2025 wurden 4.306 Rückkehrer verzeichnet und im Februar 2025 3.535. Die jemenitische Regierung arbeitet mit dem UNHCR

und anderen humanitären Organisationen zusammen, um zurückkehrenden Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu bieten (vgl. zum Ganzen BFA, Länderreport, 14. Mai 2025, S. 42 f. unter Bezugnahme auf IOM und USDOS). Ausgehend von den Erkenntnismitteln ist nicht ersichtlich, dass nicht auch der Kläger zumindest übergangsweise auf diese Unterstützung zurückgreifen kann. Zudem kann er entsprechend den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Beklagten auf eine Unterstützung durch Rückkehrhilfen zurückgreifen, von denen er allein in den ersten Monaten leben könnte (<https://www.returningfromgermany.de/countries/yemen/>). So stehen ihm bei einer dauerhaften, freiwilligen Rückkehr finanzielle Hilfen des Bund-Länder Programms REAG/GARP in Höhe von 1.200 € (Reisebeihilfe i. H. v. 200 € und finanzielle Starthilfe i. H. v. 1.000 €) zu.

- 213 2. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nicht festzustellen.
- 214 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein Ausländer kann Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, nur ausnahmsweise dann beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Ur. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 38). Eine solche Gefahrenlage besteht nach den obigen Feststellungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht. Denn in Fällen, in denen schon die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK fehlen, sind erst recht nicht die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben (SächsOVG, Ur. v. 4. April 2024 - 6 A 680/20.A -, juris Rn. 40 m. w. N.). Selbst wenn man das anders sehen würde, bestehen keine Anhaltspunkte, und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht, für eine andere individuelle und existentielle Gefahr, die nicht schon vom Regelungsbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG erfasst ist (OVG MV, a. a. O. Rn. 166). Gesundheitliche Beeinträchtigungen macht der Kläger nicht geltend.
- 215 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.
- 216 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel